

notar editorial	1
notar impressum	11
notar info	
Jahresbericht des Deutschen Notarvereins	2
Rechtspolitische und verfassungsrechtliche Entwicklungen des notariellen Berufsrechts – Professor Dr. Hans-Jürgen Papier	7
Tag der Freien Berufe 2002 – Bundesverband der Freien Berufe	15
notar europa	
Treffen mit der Society of Scrivener Notaries in London	17
European Contract Law – Tagung der Europäischen Rechtsakademie in Trier	17
notar international	
Wettkampf der Rechtssysteme	20
notar intern	
Nachruf Notar a. D. Dr. Peter Lichtenberger, Vorsitzender des Bayerischen Notarvereins	21
Termine 2002	22
Effiziente Telekommunikation von MCI WorldCom	22
Informationsbroschüren	23
Qualitätsmanagement im Notariat – Pilotprojekt Gruppenberatung	23
notar kurz vor schluss	
„Was du ererbt von deinen Vätern ...“ – Erben und Vererben – Nachgedanken zur Tagung der Ev. Akademie Bad Boll	26
EuGH: Notargebühren in Baden	27



Liebe Leserinnen und Leser,

es ist guter Brauch, dass das erste Heft eines Jahrgangs den Jahresbericht für das vergangene Jahr enthält. Im Jahresbericht legt der Vorstand Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ab und berichtet über Veranstaltungen und Serviceleistungen des Vereins und seiner Tochtergesellschaft DNotV GmbH.

Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Papier, hat uns dankenswerterweise seine Ausführungen zum Thema „Rechtspolitische und verfassungsrechtliche Entwicklungen des notariellen Berufsrechts“ zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Der Beitrag beschreibt den aktuellen Stand in verfassungsrechtlichen Fragen des Notariats und berücksichtigt dabei die Entwicklung der letzten 12 Jahre in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Der Autor erläutert außerdem die Aussagen der Wirtschaftsprüferentscheidung in dem vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Zusammenhang. Professor Papier wurde am 01. März 2002 vom Bundesrat zum künftigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Am 10. April wird ihn der Bundespräsident ernennen. Wir wünschen ihm auf diesem Wege Glück und Erfolg für die verantwortungsvolle Aufgabe.

Am 20. Dezember 2001 verstarb der Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins, Notar a.D. Dr. Peter Lichtenberger. Der Vizepräsident des Deutschen Notarvereins und stellvertretende Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins Dr. Wolfsteiner würdigt die Verdienste des Verstorbenen in einem Nachruf.

Der Deutsche Notartag vom 19. bis 22. Juni 2002 in Dresden wird dieses Jahr die zentrale Veranstaltung des Notariats sein. Wir hoffen, dass viele Kolleginnen und Kollegen den Weg in die sächsische Landeshauptstadt finden und die nur alle vier Jahre wiederkehrende Gelegenheit des konzentrierten Gedankenaustauschs über aktuelle und das Notariat betreffende Themen wahrnehmen werden. Der Deutsche Notarverein wird anlässlich des Notartages einen Empfang für Ehrengäste geben, zu dem gesonderte Einladungen ergehen.

Hinweisen möchten wir Sie auf das Pilotprojekt der Gruppenberatung zum Qualitätsmanagement, das die DNotV GmbH in Zusammenarbeit mit der GeRMCONSULT in Köln veranstaltet. Bei einem Erfolg des Pilotprojekts wird diese Dienstleistung auch in anderen Vereinsgebieten angeboten.

Weitere Berichte aus der Arbeit des Deutschen Notarvereins runden wie stets den „notar“ ab. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder ein informatives und abwechslungsreiches Heft präsentieren können.

Herzlichst Ihr
Dr. Peter Schmitz

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2001

I. Organisation und interne Vereinsarbeit

Der Vorstand des Deutschen Notarvereins setzt sich unverändert wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann
(Präsident),

Eleonore Lohr und Dr. Hans Wolfsteiner (Vizepräsidenten),

Dr. Christoph Neuhaus, Dr. Oliver Vossius, Dr. Manfred Wenckstern und Dieter Zastrow (weitere Vorstandsmitglieder).

Zum 01. Januar 2001 wurde Detlef Heins als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins berufen. Seit dem 02. Mai 2001 führt er die Geschäfte gemeinsam mit Dr. Peter Schmitz. Die Bestellung von zwei Geschäftsführern trägt der gewachsenen Bedeutung des Deutschen Notarvereins und der damit einhergehenden Inanspruchnahme Rechnung. Sie ermöglicht eine Ausweitung der politischen Aktivitäten im Bereich der Europäischen Union, ohne die Präsenz in Berlin und die Serviceleistungen für die Mitglieder einschränken zu müssen.

Die Geschäftsführer werden von Frau Carola Vonhof-Stolz und Frau Kerstin Zander (vormals: Bello Alvarez) unterstützt.

Die Mitgliederversammlungen fanden am 08. Juni 2001 in Berlin und am 09. November 2001 in Aachen statt. Der Vorstand traf zu fünf Sitzungen zusammen: am 26. Januar 2001 in Wiesbaden, am 08. März und 08. Juni 2001 in Berlin, am 11. September 2001 in Brüssel und am 09. November 2001 in Aachen.

II. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins

Das Jahr 2001 bot Anlass, den zehnten Jahrestag der Wiedergründung des Deutschen Notarvereins zu begehen. Anlässe wie dieser geben Gelegenheit, außerhalb des Korsetts strenger Tagesordnungen in zwanglosem Rahmen den politischen oder fachlichen Gedankenaustausch zu pflegen. Gleichzeitig kann der Deutsche Notarverein sich und seine Mitglieder in der Öffentlichkeit präsentieren.

1. 2. Tagung Berufspolitik

Zum Jahresauftakt fand zunächst am 26. und 27. Januar in Wiesbaden die zweite Tagung Berufspolitik statt. Unter dem Titel „Amtstätigkeit und Dienstleistung“ diskutierten fast 100 Teilnehmer zwei Tage lang die Themen „Notarielle Amtstätigkeit und Rechtsbesorgungsmarkt“, „Anforderung an notarielle Tätigkeiten aus Sicht der Klienten“, „Ausbau notarieller Dienstleistungen: Chance oder Verwässerung der Kernkompetenz?“ und „Qualitätsmanagement im Notariat“. Das Verhältnis von Amtstätigkeit und Dienstleistung wird in den nächsten Jahrzehnten ein Kernthema der Entwicklung des notariellen Berufsrechts sein. Dabei geht es nicht zuletzt um die Frage, wie künftig das einheitliche Amtsverständnis der Notare aufrecht erhalten werden kann. Einige Referenten, die nicht aus den Reihen der Notare stammen, schärfen das Problembewusstsein durch ihren Blick von außen. Mit dieser alle zwei Jahre wiederkehrenden Tagung besitzt der Deutsche Notarverein ein Forum, das die Möglichkeit zur Diskussion über das Tagesgeschäft hinaus eröffnet.

2. 10 Jahre Deutscher Notarverein

Am 08. März 2001 feierte der Deutsche Notarverein mit einem Festakt den zehnten Jahrestag seiner Wiedergründung. Das Haus der Commerzbank am Pariser Platz 1 neben dem Brandenburger Tor, bot einen würdigen Rahmen. Die Anwesenheit zahlreicher Gäste aus Politik, Justiz und dem Verbandswesen belegte, dass sich der Deutsche Notarverein auf der Berliner politischen Bühne etabliert hat. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Professor Dr. Scholz, der Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Dr. Geiger, der Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Justiz, Rauskolb, sowie der Vizepräsident der Bundesnotarkammer, Stockebrand, würdigten die Leistungen des Deutschen Notarvereins in den vergangenen 10 Jahren. In seinem Festvortrag zeichnete Notar a.D. Justizrat Massing auf der Grundlage umfangreicher Recherchen ein lebendiges Bild der Vorgängerorganisationen des Deutschen Notarvereins. Ein abschließendes Mittagessen bot die Möglichkeit zahlreicher Tischgespräche.

3. Empfang aus Anlass des 1. Europäischen Juristentages

Vom 13. bis 15. September 2001 fand in Nürnberg der 1. Europäische Juristentag statt. Mit seinem Empfang am 15. September 2001 unterstrich der Deutsche Notarverein, dass er dem Meinungsaustausch auf europäischer Ebene große Bedeutung beimisst. So konnte der Deutsche Notarverein zahlreiche Gäste von europäischen Institutionen begrüßen, unter ihnen die deutsche Richterin am Europäischen Gerichtshof, Frau Ninon Colneric.

III. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

2001 war gekennzeichnet von einer Reihe von Gesetzesvorhaben mit erheblicher Bedeutung für das Notariat. Daneben musste der Deutsche Notarverein auf kurzfristige rechts- und berufspolitische Entwicklungen reagieren. Der Verein nimmt durch Stellungnahmen und im Rahmen von Anhörungen am Meinungsbildungsprozess teil.

1. Schuldrechtsmodernisierung

Zum 01. Januar 2002 ist das neue Schuldrecht in Kraft getreten. Der Deutsche Notarverein hat sich an den Anhörungen beteiligt und eine Stellungnahme abgegeben. Die Probleme, die sich durch die kurzfristige Umsetzung eines gesetzgeberischen Großvorhabens ergeben, werden darin gegen die Vorteile einer Umsetzung von EU-Richtlinien im System des BGB sowie die Vorteile einer Übernahme von Richterrecht in den Gesetzestext abgewogen. Für das deutsche Schuldrecht ergebe sich die Chance, internationale Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Auf einzelne aus notarieller Sicht besonders relevante Punkte wie die Verjährungsfristen im Immobiliarsachenrecht und die Beurkundungsbedürftigkeit von Vorkaufrechtserklärungen wurde detailliert eingegangen. Im übrigen hat der Deutsche Notarverein die Haltung der Bundesnotarkammer unterstützt, in deren Gremien der Vizepräsident des Deutschen Notarvereins Dr. Wolfsteiner maßgeblich mitgewirkt hat. In der Diskussionsveranstaltung des Deutschen Juristentages am 28. März 2001 in Berlin wurde seitens des Bundesjustizministeriums ausdrücklich die konstruktive Mitarbeit der Notare gelobt.

2. Bauträgerverordnung

Die durch die Entscheidung des BGH vom 22. Dezember 2001 aufgeworfene Rechtsfrage, in welchem Umfang Abschlagszahlungen bei Bau-

trägerverträgen zulässig seien, wurde durch die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz vom 23. Mai 2001 (BGBl I, Seite 981) gemäß § 27a AGBG aufgegriffen. Im Sinne einer vorweggenommenen Inhaltskontrolle werden Abschlagszahlungen nach der Makler- und Bauträgerverordnung für zulässig erklärt. Der Deutsche Notarverein hatte sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz für eine solche Verordnung eingesetzt und in der Anhörung am 2. Mai 2001 an der Formulierung mitgewirkt. Er betonte dabei, dass eine umfassende Regelung des privaten Baurechts sinnvoll sei, eine Neuordnung aber nicht die zügige Schaffung von Rechtssicherheit verhindern dürfe. Für andere Verträge als den Bauträgervertrag sei die neue Verordnung ebenfalls hilfreich, da sie einen Maßstab für die Inhaltskontrolle darstelle.

3. § 69 Abs. 3 BNotO – Präsidentenamt in gemischten Kammern

Von Anwaltsnotaren aus dem OLG-Bezirk Stuttgart wurde gefordert, § 69 Abs. 3 BNotO aufzuheben. Nach dieser Vorschrift muss der Präsident einer gemischten Kammer ein Notar sein, der zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt ist. Der Deutsche Notarverein trat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz für die bisherige Lösung ein, die – den Kompromiss der Notariatsverfassungen von 1961 und 1998 während – unter demokratischen Prinzipien zulässig ist und ein weiterhin gedeihliches Miteinander in den Kammerbereichen fördert. Eine bloße Streichung des § 69 Abs. 3 würde der verfassungsrechtlich gebotenen Differenzierung nicht gerecht werden. Da sich die Bundesnotarkammer gehindert sah, eine eigene Stellungnahme abzugeben, kam dem Deutschen Notarverein besondere Verantwortung zu.

4. Notariat in Baden

Die Mitgliederversammlung hat sich am 08. Juni 2001 einstimmig

ohne Enthaltungen gegen die Einführung weiterer Mischsysteme und für die Einführung eines hauptberuflichen Notariats nach dem Vorbild der Bundesnotarordnung im badischen Landesteil Baden-Württembergs ausgesprochen. Um diesem Beschluss Nachdruck zu verleihen, führte der Deutsche Notarverein Gespräche im Bundesministerium der Justiz und mit dem baden-württembergischen Justizminister Professor Dr. Goll.

5. Deutscher Corporate Governance Kodex

Die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins in der Regierungskommission Corporate Governance hat in Fachkreisen Beachtung und Anerkennung gefunden. Wegen dieses Belegs notarieller Sachkompetenz im Unternehmensrecht wurde dem Deutschen Notarverein die weitere Mitarbeit am Deutschen Corporate Governance Kodex angeboten. Notar Dr. Oliver Vossius, München, Verfasser auch der ersten Stellungnahme, hat methodische Vorüberlegungen für den Deutschen Corporate Governance Kodex angestellt und in thesenartiger Form zusammengefasst. Das methodische Grundanliegen wird durch inhaltliche Anregungen konkretisiert und veranschaulicht. Dabei werden ausländische Materialien rechtsvergleichend herangezogen.

6. Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG)

Im Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) wurde die Frage aufgeworfen, ob und aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Kosten für die Einsicht in elektronische Register von Notarinnen und Notaren an die Urkundsbeteiligten weitergereicht werden können. Die Praxis ist hier uneinheitlich, obwohl frühere Gesetze eine Umlagefähigkeit als selbstverständlich voraussetzten. Der Deutsche Notarverein hat kurzfristig gegen-

über dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in einem detaillierten Schreiben darauf hingewiesen, dass ein Auslagetatbestand zur Klärstellung wünschenswert sei. § 147 KostO spreche nur von der Gebührenfreiheit, nicht aber von einer Kostenfreiheit der Grundbucheinsicht. Bei auswärtigen Grundbuchämtern sei es selbstverständlich, Kosten für Grundbuchauszüge durchzureichen. Dies entspreche dem Beibringungsgrundsatz im Beurkundungsverfahren. In seiner Beschlussempfehlung sprach sich der Rechtsausschuss grundsätzlich dafür aus, zu einem späteren Zeitpunkt einen Auslagetatbestand zu schaffen.

7. Begrenzung der Notargebühren

Der Freistaat Bayern hatte einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kostenordnung (Begrenzung der Notargebühren) in den Bundesrat eingebracht. „Zur Entlastung der deutschen Wirtschaft und zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Notare“ sollte die Wertgrenze des § 39 Abs. 4 KostO von 10 Mio. DM auf Anteilsübertragungen ausgedehnt werden. Der Deutsche Notarverein hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine solche Ausdehnung ausgesprochen. Der Bundesrat hat beschlossen, den Gesetzentwurf nicht dem Bundestag weiterzuleiten.

IV. Politische Aktivitäten auf europäischer Ebene

Initiativen aus Brüssel betreffen nicht nur das Berufsrecht der Notare, sondern zunehmend auch das materielle Zivilrecht. Schon die Schuldrechtsmodernisierung ist zu einem nicht geringen Teil das Produkt europäischer und internationaler Entwicklungen. Der deutsche Gesetzgeber setzt in vielen Bereichen nur noch Entscheidungen um, die zuvor in Brüssel gefällt wurden. Der Deutsche Notarverein hält daher eine starke Präsenz der Notare in Brüssel für erforderlich. Er sieht es als seine Aufgabe an, die bereits vorhandenen, vielfältigen Akti-

vitäten des europäischen und deutschen Notariats zu ergänzen. Es ist gelungen, im Jahre 2001 vorhandene Kontakte in Brüssel zu intensivieren und neue aufzubauen. Dabei wurde der Deutsche Notarverein anlässlich der Vorstandssitzung in Brüssel in seiner Ansicht bestätigt, dass der persönliche Meinungsaustausch mit den Vertretern der europäischen Institutionen unerlässlich ist.

1. Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor

In einer Mitteilung an Rat und Parlament zum Thema „Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ entwickelt die Kommission einen Zwei-Stufen-Plan für 2001 (Analyse) und 2002 (Maßnahmen), mit dem „der Binnenmarkt dem tiefgreifenden Wandel angepasst wird, der sich bei der Art und Weise, in der Dienstleistungen angeboten und in Anspruch genommen werden, vollzogen hat“. Die Kommission hat als Grundlage der Analyse einen Fragebogen verschickt, der in keiner Weise zwischen einzelnen Dienstleistungsbranchen unterschieden hat. Auf die freien Berufe oder gar auf die Notare war dieser Fragebogen nicht zugeschnitten. Der Deutsche Notarverein hat diesen Aspekt in der Beantwortung des Fragebogens in den Vordergrund gestellt, um das Verständnis der Kommission für die Unterscheidung zwischen freien Berufen und sonstigen Dienstleistern einerseits und zwischen den einzelnen freien Berufen andererseits zu fördern.

2. Europäisches Vertragsrecht

Am 11. Juli 2001 legte die Europäische Kommission nach intensiven Vorarbeiten eine Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht vor. Sie beschreibt darin den derzeitigen Stand der europäischen Rechtsangleichung im Zivilrecht, bittet um eine Einschätzung der bisherigen Vertragsrechtsangleichung und stellt verschiedene Optionen zur weiteren Vertragsrechtsangleichung zur Diskussion. Nicht nur

europäische Verbände und Organisationen wurden zur Beteiligung an der Diskussion aufgerufen, sondern alle interessierten Kreise. Der Deutsche Notarverein hat diese Gelegenheit wahrgenommen, um ausführlich zu dem Projekt einer europäischen Vertragsrechtsangleichung Stellung zu nehmen. Stellt die Initiative der Kommission auch noch nicht die unmittelbare Vorstufe zu einem umfassenden einheitlichen europäischen Zivilrecht dar, so ist es aus Sicht des Deutschen Notarvereins doch notwendig, frühzeitig bei einem bedeutsamen Projekt auf europäischer Ebene seine Position deutlich zu machen. Bei den Überlegungen zur weiteren Vertragsrechtsangleichung werden die europäischen Institutionen den Deutschen Notarverein nunmehr berücksichtigen.

3. Staatsangehörigkeitsvorbehalt und hoheitliche Tätigkeit

Zum Thema „Staatsangehörigkeitsvorbehalt und Ausübung hoheitlicher Tätigkeit“ und dem drohenden Vertragsverletzungsverfahren konnte der Vorstand den stellvertretenden Leiter der für die regulierten Berufe zuständigen Abteilung in der Generaldirektion Binnenmarkt der Kommission anlässlich einer Vorstandssitzung in Brüssel zu einem Meinungsaustausch begrüßen. Es gelang dem Vorstand, die Position des Notariats lateinischer Prägung durch das persönliche Gespräch plastisch zu machen. Am Vorabend seiner Sitzung traf der Vorstand mit den deutschen Europaabgeordneten Lehne und Dr. Jarzembowski zusammen. Dabei hatte der Deutsche Notarverein Gelegenheit, relevante europarechtliche Fragen mit den Parlamentariern zu erörtern. Die Abgeordneten bestärkten den Deutschen Notarverein darin, die aufgenommenen Kontakte zu den europäischen Institutionen auf allen Ebenen weiter zu intensivieren.

4. Geldwäscherichtlinie

Im November 2001 verabschiedete das Europäische Parlament die

Geldwäscherichtlinie, in deren Geltungsbereich nunmehr auch Notare, Rechtsanwälte und andere rechts- und wirtschaftsberatende Berufe fallen. Am 06. Dezember 2001 nahm der Deutsche Notarverein an einer Anhörung im Bundesministerium der Justiz zur Umsetzung der Geldwäscherichtlinie in nationales Recht teil. Bei dieser Gelegenheit forderte der Deutsche Notarverein, die verbliebenen Spielräume zugunsten der beratenden Berufe und des Vertrauensverhältnisses des Berufsträgers zu seinen Klienten zu nutzen. Ebenso seien die aus dem Notaramt fließenden Tätigkeitspflichten zu berücksichtigen.

V. Internationale Aktivitäten

Von seiner Wiedergründung an hat der Deutsche Notarverein internationale Kontakte gepflegt. Der Vizepräsident der Bundesnotarkammer, Rechtsanwalt und Notar Stockebrand, hat auf der 10-Jahresfeier das Engagement des Deutschen Notarvereins bei der Aufgabe, das lateinische Notariat in den so genannten Reformstaaten zu etablieren, hervorgehoben. In diesem Sinne sind die zahlreichen internationalen Verbindungen des Vereins zu verstehen.

1. Rechtsstaatsdialog China

Die Bundesministerin der Justiz Däubler-Gmelin hat den Deutschen Notarverein eingeladen, am Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China teilzunehmen. Der chinesischen Seite soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem deutschen System vertraut zu machen und sich über die deutschen Erfahrungen mit dem Umbau des Rechtssystems nach der Wiedervereinigung zu unterrichten. Die Aktion wird von Kammern, Verbänden, Menschenrechtsorganisationen und der Wissenschaft begleitet. Der Deutsche Notarverein hat seine Unterstützung zugesagt. Bei einem Runden Tisch am 26. April 2001 wurde die Möglichkeit von Hospitatio-

nen erörtert. Am 10. Oktober empfing der Deutsche Notarverein unter Beteiligung der Bundesnotarkammer eine hochrangige chinesische Delegation aus Wissenschaftlern, Vertretern rechtsberatender Berufe und hohen Justizbeamten, die sich über Aufgaben und Stellung der Notare und Rechtsanwälte informieren wollten. Am 12. November 2001 erläuterten die Bundesnotarkammer und der Deutsche Notarverein einer chinesischen Notardelegation Aufgaben und Stellung der Kammern und der privatrechtlichen Interessenvertretungen der Notare. Präsident Dr. Zimmermann empfing die Spitze der Delegation in Köln und führte vertiefende Gespräche.

2. Notariatsreform in der Ukraine

In Fortsetzung des bisherigen Engagements für die Notariatsreform in der Ukraine nahmen Präsident Dr. Zimmermann und Notar Dr. Kurz vom 23. bis 25. März 2001 an einem Seminar der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, des Justizministeriums und der Notarkammer der Ukraine in Kharkov teil. In diesem Seminar wurde der Entwurf eines Notargesetzes rechtspolitisch diskutiert und die praktische Umsetzung besprochen. Dr. Zimmermann und Dr. Kurz referierten über die Stellung des Notars im deutschen System der Rechtspflege.

3. Kontakte mit den englischen Scrivener Notaries

Am 29. Januar 2001 fand in Berlin ein Gespräch zwischen Vertretern der englischen Scrivener Notaries und des Deutschen Notarvereins statt. Auf Seiten des Deutschen Notarvereins nahmen dessen Präsident Dr. Zimmermann, Geschäftsführer Heins sowie Notar Dr. Tröder an dem Gespräch teil. Aus London waren R. A. D. Urquhart und John D. Woodward von der Notarkanzlei De Pinna Notaries angereist. Gegenstand des Gesprächs war ein allgemeiner Gedankenaustausch über die Situation der Notare in England

und Wales sowie in Deutschland unter dem Einfluss europäischen Gemeinschaftsrechts. Der Deutsche Notarverein erachtet es im Lichte aktueller europäischer Entwicklungen als sinnvoll, das Gespräch mit Kollegen aus dem englischen Rechtsbereich zu suchen.

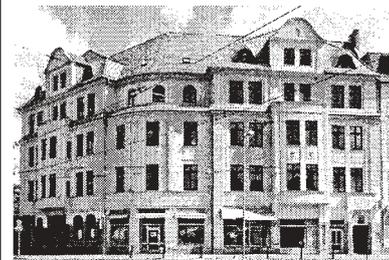
4. Weitere internationale Kontakte

Der Deutsche Notarverein konnte Notarvertreter aus Bulgarien und Abgeordnete der russischen Staatsduma zu einem Gedankenaustausch begrüßen. Im Dezember 2001 nahm Geschäftsführer Dr. Schmitz an einem jugoslawischen Juristenforum nahe Belgrad teil, wo er ausbaufähige Kontakte mit hochrangigen Justizvertretern knüpfen konnte.

VI. Serviceleistungen

Über die Tochtergesellschaft DNotV GmbH bietet der Deutsche No-

MAGDEBURG



Erstklassige Kanzleiräume, beste Büroräume, viel Archivräume in stilvoll renoviertem Altbau gegenüber **Gerichtszentrum** (Verwaltungsgericht, Landgericht, Staatsanwaltschaft, Arbeitsgericht, Sozialgericht, Amtsgericht, Grundbuchamt, Oberverwaltungsgericht, Landgericht) **u. Innenministerium.**

Lage: Leipziger Str. 3/Ecke Halberstädterstr. 70
Absolut verkehrsgünstige Lage, gut einsehbare Ecklage. Die Anschlussstelle zum Magdeburger Ring liegt nur 500 m entfernt = schnelle Verbindung zu allen Stadtteilen und der Autobahn. Zum Hauptbahnhof sind es nur 5 Minuten. 4 Straßenbahnhalte vor der Tür.

Ausstattung: Isolierglasfenster, Aufzug. Komplett mit Teppichboden, Beleuchtung, Teeküche, EDV-Rundlauf und Kabelkanal in allen Räumen.

Flächen von 50 bis 1100 qm

vom Eigentümer zu vermieten.

H. Dowe, Westscheider Straße 1

32549 Bad Oeynhausen

Tel. 0 57 34 / 55 86

Fax 0 57 34 / 9 31 95

E-Mail: dowe-hartwig@t-online.de

tarverein seinen Mitgliedern Serviceleistungen an. Durch das Angebot der Vorratsgesellschaften und den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH – können auch Dritte Dienstleistungen in Anspruch nehmen, deren zuverlässige und kompetente Ausgestaltung im Sinne des gesamten Notariats ist.

1. Rahmenverträge

Die bestehenden Rahmenverträge und speziellen Angebote im Versicherungsbereich konnten weiter ausgebaut werden. Bei dem Rahmenvertrag mit dem Telekommunikationsanbieter MCI Worldcom konnten Schwierigkeiten in der Vertragsbetreuung durch Intervention des Deutschen Notarvereins ausgeräumt werden.

2. Qualitätsmanagement im Notariat

Unter dem Titel „Qualitätsmanagement im Notariat“ veranstaltete die

DNotV GmbH in Zusammenarbeit mit dem Verein für das Rheinische Notariat am 24. und 25. August 2001 ein Seminar in Bad Neuenahr. Mit diesem Seminar knüpften die Veranstalter an die 2. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins in Wiesbaden an. Die Gesamtbewertung des Seminars fiel sehr positiv aus. Die DNotV GmbH sieht sich dadurch ermutigt, ihre Serviceleistungen in diesem Bereich auszubauen. Dies wird einerseits in der Fortführung der Seminare zum Qualitätsmanagement geschehen. Darüber hinaus wird die DNotV GmbH Konzepte zur Einzel- oder Gruppenberatung von Notariaten erarbeiten.

3. Vorratsgesellschaften

Das Jahr 2001 war hinsichtlich des Angebots der Vorratsgesellschaften das erste volle Geschäftsjahr. Die Tatsache, dass das Angebot bundesweit sehr gut angenommen wird, zeigt,

dass die DNotV GmbH in der Gestaltung des Angebots den richtigen Weg gefunden hat.

4. Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH

Das Kuratorium des SGH hat sich am 05. Juli 2001 konstituiert. Ihm gehören an: Notar Professor Dr. Geimer, Vizepräsident des BGH a.D. Professor Dr. Hagen, Herr Görg, Vorstandsvorsitzender der Gothaer Versicherung, Herr Remaklus, Vorstandsmitglied der DGHyp, Professor Dr. Eidenmüller, Universität Münster, Rechtsanwalt und Notar Eylmann sowie Rechtsanwalt und Notar Heinser. Das Kuratorium wählte Notar Professor Dr. Geimer zu seinem Vorsitzenden und Professor Dr. Hagen zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden.

Per Telefon durch Deutschland - jetzt ab **3,02 Cent / Min.!**

Wir bieten Ihnen die besten Verbindungen: Mit dem überarbeiteten Rahmenvertrag zwischen dem **Deutschen Notarverein** und **MCI WorldCom** telefonieren Sie zu überzeugend günstigen Preisen! Wann immer Sie aus Ihrem Ortsnetz heraus ein Fern- oder Regionalgespräch führen - das zuverlässige Glasfasernetz von MCI WorldCom steht Ihnen bereits ab **3,02 Cent pro Minute** zur Verfügung!

Nutzen auch Sie die Vorteile des neuen Rahmenvertrages:

- ohne zusätzliche Grund- oder Installationsgebühr
- Ihre bisherigen Rufnummern bleiben bestehen
- keine Änderungen an Ihrer Telefonanlage nötig
- überzeugend günstige Tarife, auch in die Mobilfunknetze
- sekundengenaue Abrechnung
- keine Mindestvertragslaufzeit

Um die Sonderkonditionen zu nutzen, kontaktieren Sie uns bitte einfach:

MCI WorldCom Deutschland GmbH

André Schleicher
Elisabethstr. 31 • 12247 Berlin
Tel: 030 / 766 915 - 0 • Fax: 030 / 766 915 - 35
Mobil D2: 0174 / 98 90 483
E-Mail: notarverein@mciworldcom.de



WORLDCOM

generation C

Rechtspolitische und verfassungsrechtliche Entwicklungen des notariellen Berufsrechts*

Professor Dr. Hans-Jürgen Papier, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

Das deutsche Notarrecht weist seit über 200 Jahren in einem Punkt eine bemerkenswerte Konstanz auf, nämlich in seiner interlokalen Vielfalt. Dabei denkt man natürlich zuerst an die Dualität zwischen Anwaltsnotariat und Nur-Notariat. Aber auch die Behandlung des Notarrechts im Prozess der Deutschen Einheit zeugt – positiv ausgedrückt – von großem Mut zur Eigenständigkeit und Vielfalt. Diese manifestierte sich in einer fast genau achtjährigen Periode, innerhalb derer in den fünf neuen Bundesländern – nicht aber in dem Ostteil Berlins – die Verordnung des Ministerrats der DDR über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20.6.1990¹ als partielles Bundesrecht weiter galt. Diese bemerkenswerte Tatsache rechtfertigt es, die 1990 vorgefundenen notarrechtlichen Ausgangslagen und ihre Behandlung durch den Einigungsvertrag kurz nachzuzeichnen.

I. Die Entwicklung des Notarrechts und die Wiedervereinigung

1. Mit den ersten demokratischen Wahlen zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 wurde nicht nur der Erfolg der friedlichen Revolution mit der

Nachdruck aus: Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag, herausgegeben von Thomas Rauscher und Heinz-Peter Mansel, Sellier European Law Publishers 2001. XIV, 650 Seiten, ISBN 3-935808-02-X. Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages und des Autors.

Ablösung der SED-Diktatur besiegelt. Das Wahlergebnis ließ auch den sicheren Schluss zu, dass nun Verhandlungen zur baldigen Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands begonnen würden. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Beurkundungsaufgaben in der DDR von staatlichen Notariaten wahrgenommen, während in der Bundesrepublik Deutschland sowohl die Anwaltsnotare als auch die sog. Nur-Notare ihre Tätigkeit in Form eines freien Berufs ausübten. Wohl nicht mehr als eine Fußnote, wenn auch eine durchaus bezeichnende, liefert dabei der Umstand, dass in beiden Staaten auch das jeweils andere Modell eines Notariats vertreten war: In der Bundesrepublik Deutschland bestand – und besteht – in Baden-Württemberg das von Beamten wahrgenommene Notariat. In der DDR waren hingegen ganz vereinzelt noch Anwaltsnotare zugelassen. Die Gemeinsamkeiten dieser beiden Ausnahmerecheinungen beschränken sich freilich darauf, dass sie jeweils quantitativ eine – mehr oder weniger – untergeordnete Rolle spielten.

Schon zu diesem Zeitpunkt war auch deutlich geworden, dass die Mehrzahl der staatlichen Notare der DDR zukünftig ihren Beruf in Form eines freiberuflichen und hauptberuflichen Notariats ausüben wollten.² Es fanden sich allerdings auch Befürworter für das Anwaltsnotariat sowie – am Anfang der Diskussion – auch für ein Festhalten am staatlichen Notariat. Der Ministerrat der DDR entschloss sich, in dem Ostteil Berlins das Anwaltsnotariat und in den fünf neuen Ländern das Nur-Notariat einzuführen. Dabei ließ er sich offensichtlich von

der Überlegung leiten, dass der Berufsstand der Notare seine Aufgaben bisher gut erfüllt hatte und mit den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen der DDR vertraut war, und daher seine Auflösung, die als zwingende Folge des Anwaltsnotariats eingetreten wäre, verhindert werden sollte. Für den Ostteil Berlins wurden diese Überlegungen jedoch von der politischen Zielvorstellung überwogen, dass im Bundesland Berlin, dessen Entstehung aus den beiden getrennten Teilen der Stadt sich abzeichnete, ein einheitliches Notarrecht gelten solle.

Ein weiteres Argument für die Beibehaltung des Nur-Notariats lag in Folgendem: Der Umschulungsbedarf durch die gewaltigen Rechtsänderungen, die mit der Deutschen Einheit verbunden waren, stellte für alle ostdeutschen Juristen eine sehr große Herausforderung dar. Wäre man in den neuen Bundesländern zum Anwaltsnotariat übergegangen, so hätten die ostdeutschen Notare, um ihren Beruf weiter ausüben zu können, sich nicht nur die für das Notariatswesen bedeutenden neuen rechtlichen Vorgaben aneignen müssen, sondern zusätzlich die Anwaltszulassung erwerben und sich den hierfür erforderlichen Kenntnisstand erarbeiten müssen. Diese Verdoppelung des „Umschulungsbedarfs“ wurde durch die Einführung des Nur-Notariats in den

* Meinem Assistenten *Johannes Möller* danke ich für die Unterstützung bei der Abfassung dieses Beitrags.

1 GBl. I Nr. 37, S. 475.

2 Hierzu sowie zum Folgenden: *Schippel*, Das Notariat in den neuen Ländern, DNotZ 1991, 171, 173 ff.

neuen Bundesländern vermieden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass auch die bis 1998 nur in den alten Bundesländern sowie in Berlin geltende Bundesnotarordnung im Grundsatz vom Nur-Notariat ausgeht. Das Anwaltsnotariat wird in § 3 Abs. 2 der Bundesnotarordnung als Ausnahme in den Gerichtsbezirken eingerichtet, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt wurde. Sogar eine Übertragung der Rechtsgedanken der Bundesnotarordnung – die wohlgemerkt erst 1998 in den neuen Bundesländern in Kraft gesetzt wurde – hätte also zur Einführung des Nur-Notariats in den neuen Bundesländern geführt.

2. Unter diesem Gesichtspunkt überrascht um so mehr, dass im Einigungsvertrag die Bundesnotarordnung zu den bundesrechtlichen Vorschriften gehörte, die vom Inkrafttreten im „Beitrittsgebiet“ ausgenommen wurden³ und stattdessen die Notarverordnung als in den fünf neuen Ländern geltendes partielles Bundesrecht in Kraft gesetzt wurde.⁴ Die Bundestagsdebatte vom 30. Oktober 1990 über das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte gibt einen Hinweis auf mögliche Gründe hierfür: Gerade in der damaligen Regierungskoalition fanden sich starke Befürworter einer Einführung des Anwaltsnotariats in den neuen Bundesländern.⁵ Ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben wurde für die Zeit unmittelbar nach den Wahlen zum 12. Bundestag (2.12.1990) angekündigt. Dies legt zumindest den Schluß nahe, dass im Einigungsvertrag gerade deshalb darauf verzichtet wurde, die Bundesnotarordnung in den neuen Bundesländern in Kraft zu setzen, um die Entscheidung zwischen Anwalts- und Nur-Notariat offen zu halten.

Zu entsprechenden gesetzgeberischen Vorstößen kam es dann jedoch erst zu Beginn der übernächsten Legislaturperiode: 1995 erstellte das Bundesministerium der Justiz einen Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung. Dieser sah eine sog. Öffnungsklausel vor,

die es den neuen Bundesländern ermöglichen sollte, per Gesetz das damals geltende Nur-Notariat durch das Anwaltsnotariat zu ersetzen.⁶ Dieses Vorhaben stieß – nicht zuletzt dank entsprechender Stellungnahmen der Notarkammern – auf den entschiedenen Widerstand der Justizminister der neuen Bundesländer. Der im Frühjahr 1996 in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Entwurf der Bundesregierung⁷ sah aufgrund dieser eindeutigen Stellungnahme die Beibehaltung des Nur-Notariats in den neuen Bundesländern vor.

Bemerkenswerterweise war bereits im November 1994 durch die Landesjustizministerkonferenz eine Novellierung der als partielles Bundesrecht fortgeltenden Notarverordnung (des Ministerrats der DDR) initiiert worden. Dabei ging es vor allem darum, die in der Notarverordnung fehlenden Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren bei der Besetzung von Notarstellen einzufügen. Außerdem sollte den neuen Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, im Verordnungswege eine eindeutige rechtliche Grundlage für den Anwärterdienst zu schaffen. Im Juni 1995 brachte der Bundesrat einen entsprechenden Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren ein; erst im Dezember 1996 behandelte der Bundestag in erster Lesung sowohl den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Notarverordnung als auch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und überwies beide an den Rechtsausschuss. Erst dieser entschied sich, die Novellierung der Notarverordnung nicht weiter zu verfolgen. Dies war wohl im Sinne des Bundesrats, denn die Initiative zur Novellierung der Notarverordnung war ganz wesentlich durch die Einschätzung motiviert, dass eine „Angleichung des Berufsrechts in den neuen und den alten Ländern (...) in naher Zukunft nicht zu erwarten“⁸ sei. Entgegen dieser ursprünglichen Erwartung wurde die Notarverordnungs-Novelle – nicht zuletzt wegen ihrer langsamen Behandlung durch den Bundestag –

von der Novelle der Bundesnotarordnung und damit der Etablierung eines einheitlichen Berufsrechts gewissermaßen überholt.

3. So ging der Vereinheitlichung des deutschen Notarrechts die „Vereinigung“ der Novellierungsvorschläge voraus. Mit dem Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung am 8. September 1998 gilt letztere im gesamten Bundesgebiet, die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis wurde aufgehoben. Auch wenn dies eines der beiden großen Ziele der Novellierung war,⁹ so bedurfte es zu seiner Umsetzung doch erstaunlich weniger Vorschriften: Der insoweit maßgebliche Art. 13 des Änderungsgesetzes nimmt kaum mehr als eine Seite im Bundesgesetzblatt ein und beschränkt sich auf das eigentliche Inkraft- und Außerkraftsetzen sowie einige Übergangsregelungen. Die wichtigste hiervon ist die – fast selbstverständliche – Regelung, dass Notare, die nach der Notarverordnung bestellt wurden, nunmehr als nach der Bundesnotarordnung bestellt gelten. Für andere, weniger gewichtige Übergangsfragen, z.B. des Anwärterdienstes, enthält Art. 13 Verordnungsermächtigungen zugunsten der Landesregierungen der fünf ostdeutschen Bundesländer.

Diese „Unangestrengtheit“ der Einführung des neuen, einheitlichen

3 Einigungsvertrag, Anlage I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8.

4 Einigungsvertrag, Anlage II Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2.

5 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte 11. Wahlperiode, 233. Sitzung, Rede des CDU-Abgeordneten Eylmann S. 18628 f. sowie Rede des FDP-Abgeordneten Kleinert S. 18631.

6 Vaasen/Starke, Zur Reform des notariellen Berufsrechts, DNotZ 1998, 661, 687.

7 Bundestagsdrucksache 13/4184 vom 21.3.1996.

8 Bundestagsdrucksache 13/2023 vom 18.7.1995, S. 1.

9 Vaasen/Starke a.a.O. S. 661; Bundestagsdrucksache 13/4184 vom 21.3.1996, S. 41.

Rechts dürfte ein relativ guter Indikator dafür sein, dass das Notariat in den neuen Bundesländern in den Jahren zwischen 1990 und 1998 sich so weit dem westdeutschen Nur-Notariat annäherte, dass eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen offensichtlich relativ problemarm bewerkstelligt werden konnte. Auch die Zulassungszahlen können in diesem Sinne interpretiert werden: Die 1999 in den neuen Ländern insgesamt existierenden 575 Notarstellen weisen zu deren Bevölkerungszahl exakt dasselbe Verhältnis auf wie das des in seiner Gesamtheit wohl etwa vergleichbaren Bundeslandes Bayern.

Zusammenfassend kann man festhalten: Während einer relativ langen Phase nomineller Rechtsuneinheitlichkeit näherten sich doch materiell die Verhältnisse des Notariats in den neuen Bundesländern so weit dem westdeutschen Nur-Notariat an, dass die Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen im wesentlichen einen formalen Akt darstellte.

II. Das Notarrecht und die Liberalisierung der freien Berufe

1. Auf einem anderen Gebiet ist das Notarrecht jedoch nach wie vor in Bewegung, und hier scheinen im Gegensatz zu der Ost-West-Problematik die Unterschiede immer weiter auseinanderzuklaffen: Die Rede ist von den Bewegungen, die durch die fortschreitende Liberalisierung des Rechts der freien Berufe auch in das Notariat gekommen sind. Dies soll im folgenden am Beispiel des Sozietätsverbots zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern erörtert werden. Gerade in dieser Frage hat sich jüngst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewandelt; das Problem

spielte auch bei den Novellierungsvorhaben eine prominente Rolle, und nicht zuletzt hat diese Streitfrage auch unmittelbare Konsequenzen für das Verhältnis zwischen Anwalts- und Nur-Notariat.

Ein Verbot für Anwaltsnotare, eine Sozietät mit Wirtschaftsprüfern einzugehen, war in der Bundesnotarordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen. Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum entnahmen ein solches Verbot jedoch aus dem Regelungszusammenhang der Bundesnotarordnung und des Beurkundungsgesetzes, deren eindeutiger und unbestrittener Zweck es sei, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars zu wahren und jeder nur denkbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter von vornherein entgegenzutreten. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 1. Juli 1980¹⁰ dieses Verbot sowohl mit dem Gesetzesvorbehalt und dem Bestimmtheitsgebot für vereinbar erklärt, als auch eine Verletzung der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG verneint. Für den ersten Punkt wurde im wesentlichen auf eine Fülle von Regelungen verwiesen, welche die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Notars von wirtschaftlichen Interessen sichern sollen. Außerdem ergab sich aus der Erörterung eines anderen Gesetzgebungsvorhabens, dass auch der Gesetzgeber von einem solchen Sozietätsverbot ausgehe. Hinsichtlich der Berufsfreiheit betonte das Bundesverfassungsgericht zwar, dass an eine nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gebotene gesetzliche Regelung nicht deshalb geringere Anforderungen zu stellen wären, weil der Notarberuf in einer sachlich betonten Nähe zum öffentlichen Dienst stehe.¹¹ Dennoch könne diese Nähe dazu führen, dass Beschränkungen der Berufsfreiheit schon in einem frühen Stadium einer Gefährdung zulässig sind. Hier ließ es das Bundesverfassungsgericht ausreichen, dass Gefahren für die unabhängige Amtsführung der Notare und damit für die Rechtspflege „nicht mit völliger Sicherheit auszuschließen sind“, bzw. dass schon der

Anschein einer solchen Gefährdung vermieden werden sollte.¹²

2. In der Folgezeit wurden die Sozialisierungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte stetig erweitert: Zu nennen ist hier das Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25. Juli 1994,¹³ wonach sich die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer grundsätzlich mit den Angehörigen anderer freier Berufe zur Berufsausübung zusammenschließen können. Anwaltsnotare sind in ihrer Funktion als Rechtsanwalt, nicht jedoch in der des Notars partnerschaftsfähig. Im selben Jahr wurde die Bundesrechtsanwaltsordnung dahingehend novelliert, dass den Rechtsanwälten ausdrücklich gestattet wurde, sich u.a. mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu verbinden. Außerdem wirkte sich eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch das Urteil vom 18. September 1989¹⁴ aus, wonach Anwälten auch die Bildung überörtlicher Sozietäten gestattet ist.

Trotz all dieser Liberalisierungen hielten Verwaltung und – jedenfalls die höchstrichterliche – Rechtsprechung daran fest, dass eine Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern unzulässig sei. Dies führte gerade wegen der Zulassung überörtlicher Sozietäten zu großen praktischen Problemen: Gerade große, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzleien machten von der Möglichkeit der überörtlichen Sozietät Gebrauch. Diesen gehörten in den Gebieten, in denen das Nur-Notariat besteht, regelmäßig auch Wirtschaftsprüfer an, während in den Gebieten des Anwaltsnotariats großen Kanzleien regelmäßig Anwaltsnotare angehören. Das auf den ersten Blick nur sehr punktuell wirkende Sozietätsverbot für Anwaltsnotare mit Wirtschaftsprüfern führte in einem solchen Fall zur Unzulässigkeit des Zusammenschlusses beider Großkanzleien zu einer überörtlichen Sozietät.

10 BVerfGE 54, 237 ff.

11 BVerfGE 54, 237, 246.

12 BVerfGE 54, 237, 250.

13 BGBl. I, S. 1744.

14 BGHZ 108, 290 ff.

Die nur partielle Eröffnung von Sozierungsmöglichkeiten verschaffte dem Problem aber nicht nur eine größere praktische Bedeutung, sondern auch eine neue grundrechtliche Dimension. Die Differenzierung zwischen Steuerberatern, die Sozietäten mit Anwaltsnotaren eingehen durften, und Wirtschaftsprüfern, denen dies versagt war, mußte sich vor Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen lassen. Dazu müßten nach der sog. neuen Formel des Bundesverfassungsgerichts die Unterschiede zwischen einem Steuerberater und einem Wirtschaftsprüfer von solcher Art und von solchem Gewicht sein, dass sie unter Berücksichtigung des Normzwecks die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.¹⁵ Dass gerade unter Gleichheitsgesichtspunkten Sozierungsverbote für verfassungswidrig erklärt werden können, hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 4.7.1989 deutlich gemacht, indem es darin einen Gleichheitsverstoß sah, dass Anwaltsnotaren die Sozietät mit einem Steuerberater, der gleichzeitig Rechtsanwalt ist, gestattet war, nicht aber die Sozietät mit Nur-Steuerberatern.¹⁶

3. All diese Entwicklungen gaben dazu Anlaß, das Sozierungsverbot zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern zu überdenken. Auch der Gesetzgeber sah das Bedürfnis, sich der Frage erneut anzunehmen. Dies geschah ebenfalls im dritten Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung, dessen Gesetzgebungsgeschichte bereits oben kurz skizziert wurde. Unter allen Regelungen dieser Novelle war die Entscheidung über die Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern die umstrittenste.¹⁷ Nachdem zunächst im Bundesjustizministerium erwogen worden war, den Anwaltsnotaren auch den Nebenberuf des Wirtschaftsprüfers zu gestatten,¹⁸ was wohl eine Vorentscheidung zugunsten der Zulassung einer entsprechenden Sozietät bedeutet hätte, sah der Regierungsentwurf vom 21. 3. 1996¹⁹ einen abschließenden Katalog derjenigen Berufe vor, mit denen sich

Anwaltsnotare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden dürfen. Hierzu zählte nicht der Beruf des Wirtschaftsprüfers. Diese Regelung hätte zumindest die oben dargestellten Bedenken hinsichtlich des Vorbehalts des Gesetzes und des Bestimmtheitsgebots beseitigt. In der Begründung des Gesetzesentwurfs berief sich die Bundesregierung ausdrücklich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 1980,²⁰ wonach auch schon der Anschein vermieden werden müsse, der Anwaltsnotar könne durch eine Verbindung der notariellen Tätigkeit mit Dienstleistungen wirtschaftlicher Art in seiner Amtsausübung durch wirtschaftliche Interessen beeinflusst werden.²¹

Dennoch blieb das Sozietätsverbot im laufenden Gesetzgebungsverfahren umstritten. Maßgebliche Rechtspolitiker der damaligen Koalition ließen erkennen, dass sie nicht zuletzt aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes zu einer Zulassung der Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern tendierten.²² Andererseits sprachen sich vor allem die Bundesländer gegen die Erweiterung von Sozierungsmöglichkeiten aus. Argumente waren hier die für die Notaraufsicht entstehenden Schwierigkeiten,²³ sowie die Vertiefung der Unterschiede zwischen Anwaltsnotariat und Nur-Notariat, die mit einer Erweiterung der Sozierungs-

möglichkeiten ausschließlich für das Anwaltsnotariat verbunden wäre.²⁴ Unter Abwägung dieser verschiedenen Argumente und um das Risiko eines Scheiterns im Bundesrat zu vermeiden,²⁵ beschloss der Bundestag am 1. April 1998, das Sozietätsverbot in der Form des Regierungsentwurfs beizubehalten. Dem Gesetzgeber war dabei bewusst, dass das Sozietätsverbot nach geltender Rechtslage Gegenstand verschiedener Verfassungsbeschwerden war. Über diese entschied das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 8. 4. 1998 – also nur eine Woche, nachdem sich der Bundestag für die Beibehaltung und explizite Normierung des Sozietätsverbots entschieden hatte.

4. Das Ergebnis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bekannt: Das Gericht hat das Sozietätsverbot zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern für verfassungswidrig erachtet. Bemerkenswert ist vor allem die in den drei Problemkomplexen – Vorbehalt des Gesetzes, Berufsfreiheit und allgemeiner Gleichheitssatz – deutlich differenzierende Begründung der Verfassungswidrigkeit:

Anders als noch 1989 wurde die Begründung des Sozietätsverbots aus dem Gesamtzusammenhang des notariellen Berufsrechts und aus den hergebrachten Berufsbildern für nicht mehr dem Gesetzesvorbehalt des

15 Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 55, 72, 88, vgl. auch BVerfGE 95, 267, 316 f.; 98, 49, 63.

16 BVerfGE 80, 269, 280.

17 *Vaasen/Starke* a.a.O. S. 664; *Eylmann*, *Bewegung im Berufsrecht der Notare*, NJW 1998, 2929, 2930.

18 *Eylmann* a.a.O.

19 Bundestagsdrucksache 13/4184 vom 21.3.1996, § 9 Abs. 2 der dann neu gefassten Bundesnotarordnung (entspricht Art. 1 Nr. 6 des Änderungsgesetzes).

20 Bundestagsdrucksache 13/4184, S. 21. Diese Passage betrifft das Verbot des Anwaltsnotars, gleichzeitig den Beruf des Wirtschaftsprüfers auszuüben; das Sozietätsverbot wird nicht eigens begründet. Es ist aber davon aus-

zugehen, daß die Motivationslage hier ähnlich war.

21 Vgl. BVerfGE 54, 237, 248 und 250.

22 *Eylmann* a.a.O.

23 So z.B. der Präsident des OLG Düsseldorf *Bilda* in der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtssausschuß des Deutschen Bundestags, Protokoll der 92. Sitzung des Rechtssausschusses v. 25.6.1997, S. 4; darstellend: *Eylmann* a.a.O.

24 So z.B. der Präsident der Bundesnotarkammer *Vaasen* in der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtssausschuß des Deutschen Bundestags, Protokoll der 92. Sitzung des Rechtssausschusses v. 25.6.1997, S. 21; vgl. auch die persönliche Mitteilung der Notarkammer Sachsen, S. 4.

25 *Eylmann* a.a.O.

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG genügend erachtet.²⁶ Hierbei wies das Bundesverfassungsgericht zum einen auf die Veränderungen des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsanwälte hin, welche die Frage aufgeworfen hatten, ob das von der Rechtsprechung angenommene Sozietätsverbot zwi-

schen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern weiterbestehen solle. Die so neu entstandenen Fragen könnten durch Richterrecht nicht mehr beantwortet werden.²⁷ Aber nicht nur Änderungen der einfachgesetzlichen Rechtslage waren für die Änderung in der Verfassungsjudikatur maßgeblich. Das Gericht betonte nämlich, dass das gesetzgeberische Wollen umso deutlicher zum Ausdruck kommen müsse, je stärker in grundrechtlich geschützte Bereiche eingegriffen werde,²⁸ und dass der Gesetzgeber dabei nicht nur die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars als Ziel festlegen müsse, sondern auch, mit welchen Mitteln dieses Ziel erreicht werden solle.²⁹ Diese Argumente waren teilweise schon 1980 gegen die Herleitung des Sozietätsverbots aus dem Gesamtzusammenhang der Bundesnotarordnung geltend gemacht worden,³⁰ die sich ja im Wesentlichen im Hinweis darauf erschöpfte, dass die Bundesnotarordnung der Unparteilichkeit des Notaramtes eine herausragende Bedeutung zuschreibe.

Das so begründete Verdikt gegen ein richterrechtlich begründetes Sozietätsverbot hätte freilich auf das im Gang befindliche Gesetzgebungsverfahren keinen Einfluss gehabt, da die geplante Novellierung gerade den Mangel der nicht hinreichenden normativen Verankerung behoben hätte. Daher war es von maßgeblicher Bedeutung, dass das Bundesverfassungsgericht zudem einen inhaltlichen Verstoß des Sozietätsverbots gegen die Grundrechte feststellte.

Eine zentrale Rolle spielte dabei die schon im Gesetzgebungsverfahren zutreffend erkannte Problematik, ob die Differenzierung zwischen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern hinsichtlich der Erlaubtheit einer Sozietät mit Anwaltsnotaren sich auf Unterschiede zwischen diesen beiden Berufsgruppen von ausreichendem Gewicht stützen kann.

Keines der im Gesetzgebungsverfahren und vor Gericht vorgebrachten

Argumente für eine solche Differenzierung wurde vom Bundesverfassungsgericht als rechtfertigender Grund dieser Ungleichbehandlung angesehen. Ausgangspunkt war dabei die tatsächliche Feststellung, dass sich die Tätigkeiten der Steuerberater und diejenigen der Wirtschaftsprüfer im großen Umfang decken. Beide Berufe nehmen ebenso wie die Anwaltsnotare rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Interessen wahr, wobei die Grenze zwischen rechtlicher und wirtschaftlicher Beratung oft fließend ist.³¹ Die denkbare Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notariats durch das gleichzeitige Erbringen wirtschaftlicher Leistungen kann daher nicht ein Sozietätsverbot gerade der Anwaltsnotare mit den Wirtschaftsprüfern rechtfertigen. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre eher die Einführung des Nur-Notariats geboten.³²

Unterschiede zwischen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bestehen insoweit, als ersteren bestimmte Aufgaben vorbehalten sind, die Steuerberater nicht ausführen dürfen (sog. Vorbehaltsaufgaben). Dabei handelt es sich insbesondere um die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, namentlich solche von Jahresabschlüssen. Gerade in diesem Bereich unterliegt aber der Wirtschaftsprüfer besonders strengen Anforderungen an seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Er ist hierin also dem (Anwalts-)Notar sogar vergleichbarer als der Steuerberater. Daher kann nicht in der Verbindung eines Anwaltsnotars mit einem Wirtschaftsprüfer eine besondere Gefahr für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des ersteren gesehen werden.

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de
http://www.dnotv.de

Schriftleitung:

Detlef Heins, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Peter Schmitz, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Wolfgang Reetz, Geschäftsführer
der DNotV GmbH

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/9898223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/989820

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe geben
nicht notwendig die Meinung
der Schriftleitung oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Schriftleitung
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

26 BVerfGE 98, 49, 60.

27 BVerfGE 98, 49, 61 f.

28 BVerfGE 98, 49, 60.

29 BVerfGE 98, 49, 62.

30 Vgl. *Papier*, Anmerkung (zu BVerfGE 54, 237 ff.), JZ 1980, 608, 610; Vortrag der Beschwerdeführer, dargestellt in BVerfGE 98, 49, 55.

31 BVerfGE 98, 49, 63 f.

32 BVerfGE 98, 49, 64.

Eine solche Gefahr ergibt sich auch nicht aus Unterschieden zwischen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die nur mittelbar mit dem erweiterten Aufgabenkreis des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen. Insbesondere die oft anzutreffende Organisation des Wirtschaftsprüfers in großen Gesellschaften verursacht keine besondere Abhängigkeit von wirtschaftlich einflussreichen Mandanten. Eine solche – sicher nicht ganz von der Hand zu weisende – Gefahr kann vielmehr bei jedem Freiberufler auftreten, befindet sich dieser nun in keiner, in einer kleinen oder einer großen Sozietät mit anderen Freiberuflern.

Auch das Argument, die Dienstaufsicht über die Notare werde durch die Öffnung der Sozietäten für Wirtschaftsprüfer erschwert, wurde vom Bundesverfassungsgericht schon aus tatsächlichen Gründen zurückgewiesen. Es sei auch unter der Geltung des Sozietätsverbotes üblich gewesen, dass Anwaltsnotare mit bestimmten Wirtschaftsprüfern in einer festen Kooperation verbunden sind. Werde diese offengelegt, würde eine Aufsicht eher erleichtert.³³

Auch das Argument, die Aufrechterhaltung des Sozietätsverbots sei nötig, um eine weitere Entfernung der beruflichen Tätigkeit des Anwaltsnotars von der des Nur-Notars zu verhindern, wurde in Abweichung von den Entscheidungen aus den Jahren 1980 und 1989³⁴ verworfen. Es sei die Entscheidung des Bundesgesetzgebers gewesen, innerhalb des Bundesgebiets unterschiedliche Ausgestaltungen des Notarberufs zuzulassen. Dann müsse hieraus auch die Konsequenz gezogen werden, dass die beiden unterschiedlichen Hauptformen des Notariats verschiedenen Prägungen unterliegen. Für den Anwaltsnotar gehört hierzu eben die Möglichkeit, sich mit den Angehörigen anderer freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden. Eine einseitige Orientierung des Berufsbildes des Anwaltsnotars an dem des Nur-Notars kann keinen rechtfertigenden Grund

im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG abgeben.³⁵

Das Bundesverfassungsgericht hat damit das beanstandete Sozietätsverbot zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern wegen des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG aufgehoben. Es hat aber nicht festgestellt, daß ein Sozietätsverbot zwischen Wirtschaftsprüfern und Anwaltsnotaren schlechthin mit der Berufsfreiheit unvereinbar sei. Vielmehr hat es dem Gesetzgeber die Normierung von Sozietätsverboten zur Sicherung der notariellen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit offengehalten und ihm nur auferlegt, hierbei die verschiedenen Berufsgruppen und Berufsqualifikationen gleichheitsgemäß zu behandeln.

5. Die bereits abgeschlossen geglaubte Beratung über das dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung musste nach diesem Urteil wiederaufgenommen werden, wollte man verhindern, dass ein offensichtlich verfassungswidriges Gesetz verkündet worden wäre. Der Bundestag überwies praktisch sofort nach Zustellung der Entscheidung den Gesetzesentwurf an den Rechtsausschuss zurück. Dieser empfahl dem Bundestagsplenum die Erweiterung der Sozierungsmöglichkeiten um den Beruf des Wirtschaftsprüfers.³⁶ Diese so geänderte Fassung trat am 8.9.1998 in Kraft.

Nach den Worten des damaligen Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages *Horst Eylmann* handelte der Gesetzgeber hierbei „in letzter Minute“, mehr noch: er habe nie schneller auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert.³⁷ Dieses Tempo ist sicherlich anerkennenswert, doch hat es eventuell auch dazu geführt, dass der Gesetzgeber sich seines Entscheidungsspielraums nicht voll bewusst geworden ist. Nach der klar zu Tage getretenen Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hätte der Gesetzgeber nämlich – wie es die Regel ist – durchaus zwei Möglichkeiten gehabt, den inkriminierten Gleichheitsverstoß

zu beheben: Er hätte das Sozietätsverbot für Anwaltsnotare auf den Beruf des Steuerberaters ausdehnen, oder aber die Sozierungsmöglichkeit auch für Wirtschaftsprüfer zulassen können. Die Gesetzesmaterialien lassen nicht erkennen, daß der Gesetzgeber die erstgenannte Option wirklich erwogen hätte. Vielmehr fällt sowohl im Bericht des Rechtsausschusses als auch im begleitenden Schrifttum auf, dass die Gesetz gewordene Fassung der Regelung über die Sozietäten gewissermaßen als unabdingbare Konsequenz aus der neuesten Verfassungsjudikatur dargestellt wird.³⁸ Besonders deutlich wird dies in der Formulierung, der Rechtsausschuss habe sich zu der Erweiterung der Sozierungsmöglichkeiten „gezwungen gesehen.“³⁹

Ein solcher Zwang war – wie dargestellt – vom Bundesverfassungsgericht nicht gesehen, geschweige denn ausgesprochen worden. Er bestünde allerdings, wenn eine Ausdehnung des Sozietätsverbots auf Steuerberater zwangsläufig gegen den Bestandsschutz der bereits in einer entsprechenden Sozietät befindlichen Freiberufler verstieße. Dass der Gesetzgeber sich aus dieser Überlegung heraus zur Erweiterung der Sozierungsmöglichkeiten gezwungen sah, ist behauptet, aber nicht belegt worden.⁴⁰ Dieses Argument ist auch nicht besonders stark, da – unabhängig von der Frage, welchen Bestandsschutz eine bestimmte Form der Berufsausübung genießt – selbstverständlich schonende Übergangsregeln mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar gewesen wären.

33 BVerfGE 98, 49, 69.

34 BVerfGE 54, 237, 250 f.; 80, 269, 281.

35 BVerfGE 98, 49, 68.

36 Bundestagsdrucksache 13/11034 v. 17.6.1998, Art. 1 Nr. 6 des Änderungsgesetzes (§ 9 Abs. 2 BNotO in der derzeit geltenden Fassung).

37 *Eylmann* a.a.O.

38 Bundestagsdrucksache 13/11034 v. 17.6.1998, S. 37 f.

39 *Vaasen/Starke* a.a.O. S. 665.

40 *Vaasen/Starke* a.a.O. S. 665 mit dem Verweis in Fn. 10 auf die hinsichtlich dieser Begründung unergiebigste Bundestagsdrucksache 13/11034 v. 17.6.1998.

Wenn in der kritischen Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts also darauf hingewiesen wird, dass „die erweiterte Sozietätsmöglichkeit (...) die Integration des deutschen Anwaltsnotariats in eine gesamteuropäische Rechtsordnung erheblich erschweren“⁴¹ werde, weil diese Verbindung in den anderen europäischen Ländern verboten sei, so wird damit einerseits der Beitrag des Deutschen Gesetzgebers marginalisiert, der das Sozietätsverbot in erweitertem Umfang hätte aufrechterhalten können, wenn er denn solche Verbote für ein geeignetes Mittel zur Sicherung notarieller Unabhängigkeit gehalten hätte. Zum anderen wird auch hier wieder übersehen, dass das Integrationshindernis – so es denn besteht – im Konzept des Anwaltsnotariats und in der Möglichkeit der Sozierung zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern angelegt ist. Das Anwaltsnotariat ist in Europa singular,⁴² Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern sind nur in den wenigsten europäischen Ländern erlaubt.⁴³ In beiden Fällen ist der deutsche „Sonderweg“ vom Gesetzgeber bewusst gewählt oder beibehalten worden, was auch verfassungsrechtlich zu akzeptieren ist. Wenn diese Sonderwege zu Integrationshindernissen führen sollten, müssen die zugrundeliegenden Konzepte neu diskutiert werden. Es kann aber nicht die Lösung sein, mit dem Integrationserfordernis punktuelle System- und Gleichheitsverstöße vor der Verfassung zu legitimieren.

III. Die Stellung des Notariats zwischen Berufsfreiheit und öffentlichem Amt

1. Berücksichtigt man die Gesamtheit der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, die zum Berufsrecht der Notare ergangen sind, stellt das Ringen um die Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern eine einerseits durch die Gemengelage verschiedener verfassungsrecht-

licher Prinzipien typische, andererseits eine sehr spezielle Frage dar.

Dass gerade das Rechtsgebiet des notariellen Berufsrechts so viele und schwierige verfassungsrechtliche Probleme aufwirft, mit denen sich das Bundesverfassungsgericht, gerade auch in den letzten Jahren, immer wieder beschäftigen musste, hängt mit der besonderen Stellung des Notarberufs zusammen, in dem sich gewissermaßen zwei Grundsätze begegnen: Einerseits handelt es sich zweifellos um einen Beruf im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG. Wer diesen Beruf schon ausübt oder erst ergreifen möchte, kann sich demnach gegenüber staatlichen Beschränkungen auf seine grundrechtlich geschützte Freiheit berufen. Andererseits steht der Notar „wegen der von ihm zu erfüllenden Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege, die originäre Staatsaufgaben sind, dem Richter nahe und wird deshalb auch in § 1 BNotO als Träger eines öffentlichen Amtes bezeichnet“.⁴⁴

Für diese Berufe hat *Heinrich Triepel* in einem 1911 erschienenen Aufsatz den Begriff des „staatlich gebundenen Berufs“ geprägt.⁴⁵ Wie so viele juristische Begriffe hat sich auch dieser als sehr ausdauernd erwiesen und das, obwohl er nicht nur für eine gänzlich andere Verfassungsrechtslage geschaffen wurde, sondern auch schon bald eine bemerkenswerte Unschärfe offenbarte: Heute dürfte es schwerer denn je fallen, einen Beruf zu nennen, der nicht in irgendeiner Weise durch öffentliche Rechte und Pflichten reglementiert, also nicht „gebunden“ ist.⁴⁶

Das Bundesverfassungsgericht verwendet seit längerem in Bezug auf das Notariat neben diesem Begriff die Terminologie von der „Nähe dieses Berufs zum öffentlichen Dienst“. Diese Nähe führt nach ständiger Rechtsprechung dazu, dass die staatliche Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Notarstellen in der Organisationsgewalt des Staates liegt und ebenso wenig einen Eingriff in Art. 12

Abs. 1 GG darstellt wie die Festlegung der zu besetzenden Beamtenstellen.⁴⁷

Im Schrifttum war diese Auffassung schon früh kritisiert worden: Dem Verfassungsgericht wurde vorgeworfen, es entziehe damit im Ergebnis sofort wieder den Freiheitsschutz, der durch die Einbeziehung des Notarberufs in die Berufsfreiheitsgarantie des Art. 12 Abs. 1 GG gewährt worden sei. Auch werde zu formelhaft die Kategorie der „öffentlichen Aufgabe“, unter der sich alle Tätigkeiten verstehen ließen, auf die ein Gemeinwesen angewiesen sei, mit dem Terminus der „originären Staatsaufgabe“ gleichgesetzt. Dass eine Aufgabe „öffentlich“ sei, könne allein eine „Heranführung“ an das Berufsbeamtenamt nach Art. 33 GG nicht rechtfertigen. Solange der Staat diese wie auch immer geartete Aufgabe eben nicht durch seinen eigenen Verwaltungsapparat wahrnehme, sondern durch Freiberufler versehen lasse, müsse er auch die Konsequenz hinnehmen, dass die Tätigkeit der grundsätzlichen Zugangsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG unterfalle.⁴⁸

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Kritik stets zurückgewiesen und dargelegt, dass nicht schon allein die Heranführung an den öffentlichen Dienst selbst die „staatliche Bindung“ rechtfertige – was in der Tat zirkulär wäre –, vielmehr müsse letztere ihre Rechtfertigung in den vom Notar wahrzunehmenden Funktionen finden.⁴⁹ Beurkundungstätigkeit sei ihrem We-

41 *Vaasen/Starke* a.a.O. S. 665.

42 *Spiritus*, Systemwidrigkeiten und Bestandsgefahren für das deutsche Notariat durch seine Verknüpfung mit der Anwaltschaft, notar 2/1998, 35, 36.

43 *Henssler*, Anmerkung (zu BVerfGE 98, 49 ff.), JZ 1998, 1065, 1068.

44 BVerfGE 73, 280, 292.

45 *Triepel*, Staatsdienst und staatlich gebundener Dienst, in: Festschrift für Binding, 1911, Bd. II, S. 1 ff.

46 Vgl. *Bachof*, in: *Bettermann/Nipperdey/Scheuner*, Die Grundrechte, Bd. III/1, 1958, S. 185.

47 BVerfGE 7, 377, 398; 73, 280, 292.

48 *Bachof* a.a.O. S. 186; *Rupp* NJW 1965, 993, 995.

49 BVerfGE 73, 280, 293.

sen nach hoheitlich und müsse mit den dazugehörigen Belehrungen und Beratungen hoheitlich ausgestaltet sein.⁵⁰ Hier wird man freilich einräumen müssen, dass sich die Klassifizierung einer Aufgabe als hoheitlich in diesem Sinne nicht vollkommen logisch deduzieren lässt, sondern letztlich immer eines Rückgriffs auf tradierte Vorstellungen bedarf.⁵¹

2. Einen beachtlichen Beitrag zur Akzeptanz seiner Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht auch dadurch geleistet, dass es die Grenzen einer solchen von Art. 12 Abs. 1 GG unabhängigen „Organisationsgewalt“ des Staates sehr deutlich gemacht hat: Nur soweit staatliche Maßnahmen auf die zahlenmäßige Beschränkung der Notarstellen abzielten, seien sie dem Grundrechtsschutz entzogen, was insbesondere bedeutet, dass der einzelne Bewerber um eine Notarstelle keine subjektiven Rechte hinsichtlich der Kriterien und des Verfahrens der Bedürfnisprüfung herleiten kann. Sobald es aber nicht mehr um diese Zahl der Notarstellen geht, sondern darum, für die vorhandenen Stellen geeignete Bewerber auszuwählen, entfaltet Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG wieder seine volle Wirksamkeit. Dies bedeutet, dass es für die Maßstäbe und das Verfahren, nach denen unter den Bewerbern für das Notaramt die Geeignetsten ermittelt werden, einer gesetzlichen Grundlage bedarf, weil mit dieser Regelung in Form von subjektiven Zulassungsvoraussetzungen in die Berufswahlfreiheit eingegriffen wird. Die Nähe des Notarberufs zum öffentlichen Dienst ermöglicht zwar Sonderregelungen, die sich an die Grundsätze des Art. 33 Abs. 5 GG anlehnen können. Sie setzt aber die Anforderungen, die an die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gebotene gesetzliche Regelung zu stellen sind, nicht herab.⁵²

Mit dieser Begründung hat das Bundesverfassungsgericht 1986 die Hamburger Vergabepaxis im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Notarassessorstellen beanstandet. Drei Jahre später hat es die Festsetzung

eines Höchstzulassungsalters für Anwaltsnotare in Nordrhein-Westfalen durch eine Ministerialverfügung für grundrechtswidrig erklärt. Auch hierfür war maßgeblich, dass mit der Regelung nicht die Zahl der Notarämter beschränkt werden sollte, sondern Anwärter für die vorhandenen Stellen nach Eignungsgesichtspunkten ausgewählt werden sollten.⁵³ Hierfür hätte es in jedem Fall eines förmlichen Gesetzes bedurft.

Diese Entscheidungen verdeutlichen, dass der Vorwurf, die Rechtsfigur des „staatlich gebundenen Berufs“ lasse den Grundrechtsschutz leerlaufen, weit überzogen ist, da außerhalb der eng abgrenzbaren Entscheidung über die Zahl der Amtsstellen dem Grundrecht der Berufsfreiheit theoretisch wie praktisch erhebliches Gewicht zukommt.

Die tatsächlichen Auswirkungen dieser konsequenten Anwendung der Berufsfreiheit auf die Bereiche jenseits der staatlichen Organisationsgewalt zeigen sich weniger darin, dass – bislang unerfüllte – materielle Anforderungen an freiheitsbeschränkende Regelungen gestellt würden. Viel häufiger scheidet die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Eingriffe in die Berufsfreiheit schon am formalen Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage. Dies gilt sowohl für Beschränkungen der Berufsausübungs- als auch der Berufswahlfreiheit. Beispiele für erstere hat die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts in den letzten Jahren in hoher Zahl geliefert. Pars pro toto sei auf einen Kammerbeschluss vom 9.8.2000⁵⁴ verwiesen, der das von Justizverwaltung und Rechtsprechung praktizierte Verbot von Beurkundungen außerhalb der eigenen Geschäftsstelle mangels einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für verfassungswidrig erklärte.

Weniger zahlreich, aber bedeutender sind freilich die Beschränkungen der Berufswahlfreiheit: Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1986 nach einem gesetzlich geregelten Ausschreibungsverfahren

für die Bestellung zum Notar und Notarassessor wurde im Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991⁵⁵ für die Bundesnotarordnung erfüllt. Ihr auch für die neuen Bundesländer nachzukommen, war ein wesentliches Anliegen der 1994 gestarteten Initiative zur Änderung der Notarverordnung.

3. Somit schließt sich der Kreis: Das Berufsrecht der Notare wurde in den letzten zehn Jahren von drei wesentlichen Tendenzen bestimmt:

Erstens musste das Berufsrecht der Notare in Ost und West wie jedes Rechtsgebiet im Zuge der Wiedervereinigung harmonisiert und schließlich angeglichen werden, um dem Erfordernis einer Rechts- und Wirtschaftseinheit Genüge zu tun. Zweitens bedurfte es gerade des effizienten Notariats in den neuen Ländern und seiner rechtspflegerischen Dienstleistung, damit das Zusammenwachsen der beiden deutschen Rechtsordnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Sachen- und Gesellschaftsrechts, tatkräftig unterstützt und sachkundig begleitet werden konnte. Der Aufbau des ostdeutschen Notariats war daher in doppelter Hinsicht in den Einigungsprozess eingebunden und einer der Eckpfeiler seines Gelingens. An dritter Stelle – aber keineswegs nachrangig – seien die verfassungsrechtlichen Impulse genannt, die auf eine stärkere Beachtung der grundrechtlichen Dimension im Notarrecht drängten.

Die erste Entwicklung dürfte mit der einheitlichen Geltung der Bundesnotarordnung im wesentlichen abgeschlossen sein. Darüber, ob dies auch schon für den zweiten Komplex der

50 BVerfGE 73, 280, 294.

51 Gegen diesen Rückgriff wiederum kritisch: *Bethge*, Der verfassungsrechtliche Standort der „staatlich gebundenen“ Berufe, 1968, S. 141 f.

52 BVerfGE 73, 280, 294 f.

53 BVerfGE 80, 257, 263 ff.

54 BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des 1. Senats, 1 BvR 647/98.

55 BGBl. I, S. 150.

Anpassung der gesamten zivilrechtlichen Verhältnisse gilt, kann sicher trefflich gestritten werden, jedoch ist unzweifelhaft schon sehr viel in dieser Hinsicht geleistet worden. Wenn und soweit es hier Defizite noch geben sollte, wären jedenfalls wohl nicht die Notare dafür verantwortlich. Demge-

genüber steht zu vermuten, dass das Spannungsverhältnis zwischen Berufsfreiheit und öffentlicher Aufgabe der Notare auch in Zukunft noch aktuell bleiben wird. Da die Grundrechte und das sich in gewissem Grade wohl immer im Fluss befindliche Grundrechtsverständnis ganz allgemein ein

wesentlicher, wenn nicht der entscheidende Motor unseres Rechtslebens geworden sind, sollte das weder zu Überraschung noch gar zu Bedauern Anlass geben, sondern von allen am Rechtsleben Beteiligten als Aufforderung zur aktiven Mitgestaltung aufgefaßt werden.

Tag der Freien Berufe 2002

Am Mittwoch, dem 24. April 2002, laden der Bundesverband der Freien Berufe und seine Mitgliedsverbände sehr herzlich zum Tag der Freien Berufe ein. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem nachstehend abgedruckten Programm.

10.00–11.30 Uhr: Auftakt

„Haben die Freien Berufe eine Zukunft?“ – Podiumsdiskussion

Moderation: Geert Müller-Gerbes

Einleitung: Dipl.-Ing. Kaspar Kraemer, Architekt BDA, Vizepräsident BFB – Standpunkte der Freien Berufe

Dialog mit den Spitzen der Fraktionen im Deutschen Bundestag

Workshops

1. 12:00 Uhr – Notwendige wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Moderation: Dr. Joachim Jahn, FAZ

- Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Präsident der Bundesärztekammer
- StB/vBP Jürgen Pinne, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.
- Dr. Manfred Richter-Reichhelm, 1. Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
- Dipl.-Ing. Hans Georg Wagner, MdB, Präsident des Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB)

- Dr. Werner Wohlfarth, Vorstandsmitglied des Verbandes Beratender Ingenieure, VBI

2. 12:00 Uhr – Herausforderung Europa

Moderation: Hajo Friedrich, Freier Journalist

- Notar Dr. Wolfgang Baumann, Deutscher Notarverein, Vizepräsident der Kommission für europäische Angelegenheiten der UINL
- Professor Dr. Christoph Fuchs, Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer
- Dr. Rainer Hess, Hauptgeschäftsführer der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Der Deutsche Notarverein als Mitgliedsverband des BFB würde sich freuen, wenn viele Notarinnen und Notare am Tag der Freien Berufe in Berlin teilnehmen.

Anmeldeformular

Bundesverband der Freien Berufe
Postfach 040320
D – 10062 Berlin
Telefax: 030/28 44 44 40
E-Mail: Info-bfb@freie-berufe.de

Am Tag der Freien Berufe 2002, **am 24. April 2002**, im Haus der Kulturen der Welt, („Schwangere Auster“), John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin

nehme/n ich/wir teil:

Ja – Sie können mit mir rechnen!

In Begleitung von:

Ich interessiere mich besonders für folgenden Workshop:

- 1. Notwendige wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- 2. Herausforderung Europa
- 3. Verantwortung in Ausbildung und Arbeitsmarkt
- 4. Qualitätssicherung in Eigenverantwortung

(Name/n, bitte in Druckbuchstaben)

(Unterschrift/Stempel)

- Dipl.-Arch. ETH Sven Silcher, Vizepräsident des Bund Deutscher Architekten BDA

3. 12:00 Uhr – Verantwortung in Ausbildung und Arbeitsmarkt

Moderation: Max Höfer, Leiter des Berliner Büros „Capital“

- RAuN Paul-Werner Beckmann, Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, DAV
- StB/vBP Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grümann, Präsidiumsmitglied der Bundessteuerberaterkammer
- Dr. Christiane Eckert-Lill, Geschäftsführerin Pharmazie der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände

- Dr.-Ing. Karl Heinrich Schwinn, Präsident der Bundesingenieurkammer

4. 12:00 Uhr – Qualitätssicherung in Eigenverantwortung

Moderation: Lutz Wilde, FINANZtest

- Dipl.-Ing. Joachim Brenncke, Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer
- RA Hartmut Kilger, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, DAV
- Dr. Dietmar Oesterreich, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer
- WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg, Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer

15.00 Uhr: Kundgebung

„Freie Berufe – Partner oder Stiefkinder der Politik?“

Präsident Dr. Ulrich Oesingmann, BFB

Bundeskanzler Gerhard Schröder, MdB

9.30–17.00 Uhr: Foyer-Ausstellung – Chancen in und bei den Freien Berufen

Die Organisationen im BFB stellen ihre Berufe, die Ausbildungsberufe und sich selbst vor.

▪ RISIKOMANAGEMENT FÜR NOTARE



Risikomanagement für Notare - das bedeutet vor allem Beratung in allen Fragen der beruflichen Versicherungen und der persönlichen Vorsorge. Die Funk Gruppe, Internationale Versicherungsmakler und Risk Consultants, hat gemeinsam mit dem Deutschen Notarverein kostengünstige Rahmenverträge entwickelt, mit dem Sie sowohl Ihre beruflichen Risiken als auch Ihre private Vorsorge- und Vermögensplanung optimal gestalten können.

Sie legen Wert auf:

- Optimalen Deckungsschutz i. R. Ihrer Berufshaftpflicht
- die Absicherung Ihrer Familie
- die Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit
- renditeorientierten Kapitalaufbau für den Ruhestand
- Vorsorge für den Praxisausfall

Wir legen Wert auf fachliches Know-how, innovative Riskobewältigung / Risikovorsorge und Unabhängigkeit - an 24 Standorten in Europa und gemeinsam mit unseren Partnern in über 70 Ländern der Welt. Übrigens seit 1879.

www.funk-gruppe.de
info@funk-gruppe.de



Funk Gruppe

Internationale Versicherungsmakler & Risk Consultants

Valentinskamp 20 ▪ 20354 Hamburg
fon +49(0)40 35914-0 ▪ fax +49(0)40 35914-407

Treffen mit der Society of Scrivener Notaries in London

Am 01. Februar hielten sich der Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Zimmermann, Notar Dr. Tröder sowie Geschäftsführer Dr. Schmitz zu Gesprächen mit der Society of Scrivener Notaries in London auf. Damit erwiderte der Deutsche Notarverein einen Besuch einiger Scrivener Notare im Januar 2001 (s. notar 2001, S. 48). Gleichzeitig war es das erste offizielle Zusammentreffen des Deutschen Notarvereins mit der Society of Scrivener Notaries. Die Delegation des Deutschen Notarvereins wurde vom Vorsitzenden der Society of Scrivener Nota-

ries, Nigel P. Ready, empfangen. Außerdem waren die Notare William B. Kennair, Richard Seville und Andrew Claudet anwesend. Damit waren drei der vier Kanzleien, in denen die etwa 30 Scrivener Notare organisiert sind, vertreten.

Die Gesprächspartner konnten sich jenseits der Frage des Staatsangehörigkeitsvorbehalts auf gemeinsame Positionen einigen. Die Scrivener Notare und die deutschen Notare im Hauptberuf verbindet die Tätigkeit in einem Notariatssystem mit unter-

schiedlichen Berufsausübungsformen. Auch in England gibt es Notare außerhalb der City of London, die gleichzeitig den Anwaltsberuf ausüben. Aus dieser besonderen und – mit Ausnahme der Schweiz – sonst in Europa nicht anzutreffenden Situation erwachsen eigene Herausforderungen für die hauptberuflichen Notare, die sich auch im europäischen Kontext niederschlagen. Daneben – so waren sich die Gesprächspartner einig – müsse der Qualitätssicherung der notariellen Tätigkeit oberste Priorität eingeräumt werden.

Der Deutsche Notarverein und die Society of Scrivener Notaries, die im übrigen Mitglied in der Union Internationale du Notariat Latin ist, verabredeten, die im Gespräch gewonnenen Erkenntnisse in einem gemeinsamen Gespräch der Europäischen Kommission zu vermitteln.

Es ist ein besonderer Reiz und Nutzen des Kontakts mit den englischen Scrivener Notaren, dass der Dialog über die Grenzen der Rechtssysteme hinweg gelingt und dabei gemeinsame Positionen herausgearbeitet werden können. Es zeigt sich, dass man Elemente der kontinentaleuropäischen Rechtsordnung im common-law-System finden kann und umgekehrt. Es gilt, die verbindenden Elemente herauszuarbeiten und für die berufsrechtliche Diskussion auf europäischer Ebene nutzbar zu machen.

PS



Von links nach rechts: Notarassessor Dr. Peter Schmitz, Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, Notar Dr. Jörg Tröder, Nigel P. Ready, Vorsitzender der Society of Scrivener Notaries, Notar Dr. Stefan Zimmermann, Präsident des Deutschen Notarvereins, William B. Kennair, Andrew Claudet.

European Contract Law – Tagung der Europäischen Rechtsakademie in Trier

Aus Anlass der Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht vom 11. Juli 2001 und in Folge der Reaktionen auf die Mitteilung (s. die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins, notar 2001, S. 110) veranstaltete die Europäische Rechtsakademie (ERA) am 14. und 15. März 2002 in Trier eine Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht. Mit dieser

Konferenz will die ERA die von der Kommission angestoßene Diskussion fortführen. Sie knüpft damit außerdem an Konferenzen zum gleichen Thema in den Vorjahren an.

Das Podium war prominent mit Protagonisten der europäischen Vertragsrechtsdiskussion besetzt. Für das Notariat sprach Notar Dr. Baumann

aus Wuppertal. Auch in den Reihen der Konferenzteilnehmer war das Notariat mit Kollegen aus Deutschland, Österreich und Belgien sehr gut vertreten.

Zunächst diskutierten Professor Hans Jürgen Sonnenberger, München, Maître de conférences Jean-Baptiste Racine, Nizza, sowie Professor Gerhard Wagner aus Bonn das Für

und Wider einer Harmonisierung des Vertragsrechts. Die Auswahl der Redner war geglückt, vertrat doch jeder von ihnen eine andere Ansicht. Dabei kam *Sonnenberger* die vermittelnde Rolle zu. Als International-Privatrechtler hob er die Vorteile der Existenz verschiedener Rechtsordnungen hervor. Eine seiner zentralen Thesen ist, dass ein Weniger an Einheitlichkeit eine Bedingung für ein Mehr an Integration sein könne, jedenfalls dann, wenn die Vereinheitlichung den Bürgern in Europa oktroyiert wird. Die erste Stufe eines schrittweisen Vorgehens könne ein kohärentes Kollisionsrecht sein. *Racine* hingegen zeigte sich skeptisch, dass ein einheitliches Kollisionsrecht die mit den verschiedenen Rechtsordnungen verbundenen Probleme lösen könne. Die Argumente, die für eine Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts sprächen, hätten zwei Wurzeln: zum einen die unbefriedigende derzeitige Situation, zum anderen ein Ideal, das verfolgt werde. Danach sei die Vertragsrechtsvereinheitlichung ein Fortschritt des gemeinsamen Rechts, aber auch des nationalen, etwa des französischen Vertragsrechts. Letzteres zielte vor allem auf die in Frankreich verbreitete Skepsis gegenüber einer europäischen Vertragsrechtsvereinheitlichung.

Das von *Racine* gezeichnete idealistische Bild wurde sogleich von *Wagner* wieder getrübt. *Wagner* wählte einen rechtsökonomischen Ansatz und stellte die These des nützlichen Wettbewerbs der Rechtsordnungen zur Diskussion. Im Vordergrund müssten die Interessen der Rechtsanwender und nicht abstrakte politische Ideen stehen. Für Verbraucher gebe es keine Notwendigkeit für die Vereinheitlichung des Vertragsrechts. Sie würden ihr Geld zu Hause ausgeben. Große Unternehmen bedürften der Vereinheitlichung nicht, um auf fremden Märkten Fuß zu fassen. Allenfalls kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten von einer Vereinheitlichung profitieren. Einheitliche Regelungen sollten jedoch zunächst nur auf grenzüberschreitende Geschäfte be-

schränkt werden. Die Parteien sollten darüber hinaus ein Rechtswahlrecht haben.

Am Nachmittag des ersten Konferenztages fand ein Round-Table Gespräch unter Leitung des finnischen Professors *Thomas Wilhelmsson*, Helsinki, statt. Gegenstand des Gesprächs war die Mitteilung der Kommission vom 11. Juli 2001. Alle Teilnehmer nahmen die Mitteilung zum Anlass, allgemeine Ausführungen zur Frage eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts zu machen.

Professor Ole Lando, Kopenhagen, einer der Väter der europäischen Vertragsrechtsangleichung und Vorsitzender der inzwischen nach ihm benannten *Lando-Commission on European Contract Law*, wollte den Zweiflern den Wind aus den Segeln nehmen, indem er versuchte, deren Argumente Stück für Stück zu widerlegen. Gegen die Ansicht, den Europäern fehle zu einer Vertragsrechtsangleichung die Basis gemeinsamer Werte, führte er ins Feld, dass sich die europäischen Kulturen viel näher stünden als behauptet. Im übrigen sei es zweifelhaft, ob die Vertragsrechtsangleichung wer-teabhängig sei.

Professor Christian von Bar, Osnabrück, Vorsitzender der Study Group on European Contract Law, erteilte der politischen Debatte über eine Vertragsrechtsvereinheitlichung zum jetzigen Zeitpunkt eine Absage. Man wisse noch nicht, worüber man rede. Zunächst müssten Entwürfe erarbeitet werden. Auf der Grundlage dieser Entwürfe müsse dann die politische Diskussion stattfinden. 15 verschiedene Vertragsrechtsordnungen würden nur Chaos stiften, ein Vorteil sei nicht erkennbar. Insbesondere gebe es keinen Wettbewerb der Rechtsordnungen. Die Debatte um kulturelle Werte sei vorgeschoben, sie solle nur jegliche Veränderung verhindern. Die Fokussierung auf Vertragsrecht sei nicht sachgerecht. *Von Bar* plädierte im Hinblick auf die weitere Grundlagenforschung für Teams über die nationalen

Grenzen hinweg, wie sie auch bisher schon existieren. Die größte Schwierigkeit stelle sich in der Aufgabe, die Gemeinsamkeiten von Lösungsansätzen in den verschiedenen Rechtsordnungen herauszuarbeiten.

Die englische Position wurde von *Karen Battersby*, Solicitor aus Birmingham, vertreten. Wie erwartet, stehen die englischen Anwaltsorganisationen und die Regierung des Vereinigten Königreichs der Ausarbeitung einer umfassenden verbindlichen Kodifizierung des Vertragsrechts (Option IV der Kommissionsmitteilung) ablehnend gegenüber. Favorisiert werden im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen Rechtswahlmöglichkeiten sowie die Harmonisierung des Verbraucherrechts in Form der bereits existierenden Richtlinien. In England hat man die Unternehmen durch Umfragen in den Meinungsbildungsprozess einbezogen. Den Umfragen zufolge sehen die Unternehmen keinerlei Bedarf an einer umfassenden Harmonisierung des Vertragsrechts auf europäischer Ebene – ein Befund, der sich etwa auch in der Position des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI) niederschlägt. Dieser Umstand sollte dazu führen, die Prämissen des Projekts der Vertragsrechtsangleichung noch einmal zu überprüfen. Bislang ist die Feststellung, der Binnenmarkt werde durch unterschiedliche Vertragsrechtsordnungen behindert, bloße Behauptung.

Notar *Dr. Wolfgang Baumann* aus Wuppertal führte einen neuen Gedanken in die Diskussion ein, indem er in der Vertragsrechtsangleichung eine Stärkung des europäischen Rechtsraums im Wettbewerb mit dem amerikanischen Rechtssystem sieht. Eine umfassende Kodifizierung könne die rechtskulturelle Unabhängigkeit Europas betonen und so einen Beitrag zur politischen und wirtschaftlichen Aufwertung der EU gegenüber den USA leisten. Notwendige Inhalte einer Vertragsrechtskodifizierung müssten das Prinzip der Vertragstreue, Verbraucherschutz durch Formerfordernisse sowie

die Elemente der vorsorgenden Rechtspflege sein.

Spezifisch europa-verfassungsrechtliche Probleme sah *Professor Hans-W. Micklitz*, Bamberg, Vorstand des Instituts für europäisches Verbraucherrecht. Er zweifelte daran, dass es in den EU-Verträgen eine Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts gebe. In diesem Zusammenhang wies er auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Tabakrichtlinie hin.

Professor Jan M. Smits von der Universität Maastricht plädierte für eine Vielfalt im europäischen Vertragsrecht. Die Befürworter einer Vertragsrechtsangleichung seien bisher jeglichen Nachweis ihrer Notwendigkeit schuldig geblieben. Selbst wenn es aber verlässliches statistisches Material über Marktbehinderung oder hohe Transaktionskosten geben sollte, sei nicht sicher, dass die Vorteile einer Vertragsrechtsangleichung deren Nachteile überwiegen würden. *Smits* sprach sich für ein mehrschichtiges Modell aus, bei dem die Vertragsparteien für einen bestimmten standardisierten Vertragsrechtstyp optieren können.

Zum Abschluss des ersten Tages steuerte der Diskussionsleiter *Wilhelmsson* seine eigenen Thesen bei:

- Verschiedene Kulturen müssten unter Berücksichtigung des Pluralismus respektiert werden.
- Juristen müssen dazu erzogen werden, von anderen zu lernen (Freizügigkeit der Rechtsideen).
- Die Rechtswissenschaft ist aufgefordert, die Instrumente einer Vertragsrechtsangleichung herzustellen (Freizügigkeit der Rechtslehren).
- Die nationalen und der europäische Gesetzgeber dürfen nicht zu stark gebunden werden.

Am zweiten Tag der Konferenz kamen die Vertreter europäischer Institutionen zu Wort. Zunächst schilderte

Dirk Staudenmayer von der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz in einem lebendigen Referat die Hintergründe der Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht vom 11. Juli 2001. *Staudenmayer* saß der interdirektionellen Arbeitsgruppe vor, die die Mitteilung erarbeitet hat und konnte daher kompetent aus der Kommissionsarbeit berichten. Die Mitteilung der Kommission sei ein wichtiger Schritt vorwärts gewesen, der die politische Diskussion und Willensbildung angestoßen habe. Er stellte ein Grün- oder Weißbuch zum Europäischen Vertragsrecht in Aussicht, dass nach der Auswertung der Reaktionen auf die Kommissionsmitteilung erarbeitet werde. Dieses Dokument sei auf jeden Fall ein Konsultationsdokument. Ein Projekt mit einer solchen Tragweite könne nur auf Grundlage einer breiten Konsultation aller Betroffenen durchgeführt werden. Der Großteil der Reaktionen auf die Mitteilung komme aus dem Vereinigten Königreich und aus Deutschland. Aus manchen Staaten liege bedauerlicherweise keinerlei Stellungnahme vor. Neben der Wissenschaft hätten auch Unternehmensverbände und juristische Praktiker Stellung bezogen.

Im Anschluss zeigte *Klaus-Heiner Lehne*, Mitglied des Europäischen Parlaments, die „Perspektiven eines Europäischen Privatrechts“ auf. Schon im Titel seines Vortrags wird der weitergehende Fokus des Europäischen Parlaments deutlich. Das Europäische Parlament hatte in seiner Resolution zur Annäherung des europäischen Zivil- und Wirtschaftsrechts als Reaktion auf die Kommissionsmitteilung bedauert, dass die Kommission sich nur auf das Vertragsrecht beschränke. *Lehne* erläuterte den vom Parlament vorgeschlagenen ehrgeizigen Fahrplan. Bis Ende des Jahres 2004 solle eine rechtsvergleichende Datenbank errichtet werden, die einen Überblick über nationale Regelungen und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der rechtsvergleichenden Forschung geben solle. Parallel dazu

müsse die Kommission an Vorschlägen arbeiten, das bestehende Richtlinienwerk mit Hilfe von Experten zu konsolidieren. Verschlankung, Vereinfachung und Standardisierung seien dabei das Ziel. Anfang 2005 sollten die Forschungsergebnisse und die gemeinsamen rechtlichen Konzepte veröffentlicht werden. Im Jahr 2006 könne eine europäische Gesetzgebung auf den Weg gebracht werden, mit der gemeinsame rechtliche Prinzipien und Begriffe kodifiziert werden. 2008 solle der praktische Erfolg dieser Regelungen untersucht werden. Bei einem Erfolg könnten im Jahre 2010 umfassende Vertragsrechtsregelungen erlassen werden. Das Projekt müsse ständig von Wissenschaft und Praxis begleitet werden. *Lehne* räumte ein, dass dieser Fahrplan sehr ehrgeizig sei. Man könne jedoch bereits auf einen großen Vorrat von Gemeinsamkeiten zurückgreifen, der einen solchen Zeitplan rechtfertige.

In seinem engagierten Schlussvortrag stellte sich *Sergio Cámara Lapuente*, Professor an der Universität La Rioja und Mitglied der Trento-Group, die Frage nach dem „Warum, Wie und Wann“ eines Europäischen Zivilgesetzbuchs. Dabei stellte er die Frage nach dem Wie in das Zentrum seiner Ausführungen. Es müsse geklärt werden, welche Rechtsbereiche über das Vertragsrecht hinaus Gegenstand einer Vereinheitlichung sein sollten. Die Integration von zwingendem und dispositivem Recht müsse bewerkstelligt werden. Die Methode der Rechtssetzung sei noch offen: Wolle man gänzlich neue Regeln oder nur die bestehenden gemeinsamen Grundlagen zusammenstellen. Die während der Konferenz mehrfach aufgeworfene Frage der Erstreckung nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte oder auch auf innerstaatliche Geschäfte müsse beantwortet werden. Ein Schwerpunkt müsse schließlich auf die Abgleichung zwischen dem Vertragsrecht und dem Bestand an Verbraucherschutzrecht, beruhend auf einer Vielzahl von Richtlinien, gelegt werden.

Auf der Konferenz in Trier wurde deutlich, dass viele – auch grundlegende – Fragen zur europäischen Vertragsrechtsangleichung noch unbeantwortet sind. Der Prozess hat allerdings durch die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht vom

11. Juli 2001 eine neue Dynamik erhalten. Das Ziel ist zwar noch unbekannt, der Weg zu einer wie immer gearteten Angleichung im europäischen Zivilrecht ist jedoch eingeschlagen. Diesen Weg mitzugehen ist unbedingte Aufgabe der juristischen Praktiker

und insbesondere der Notare, damit die Vertragsrechtsangleichung nicht ausschließlich im Elfenbeinturm von Wissenschaft und Kommission entsteht. PS

Wettkampf der Rechtssysteme

Auf Einladung der Rheinischen Notarkammer hielt der scheidende Präsident der Internationalen Union des Lateinischen Notariats, Notar Dr. Helmut Fessler, am 30.01.2002 in Köln einen vielbeachteten Vortrag zum Thema **„Das lateinische Notariat im Wettkampf der Systeme – Perspektiven und Herausforderungen –“**. Einen Schwerpunkt des Vortrages bildeten die Herausforderungen, die sich insbesondere für das

Notariat lateinischer Prägung durch den Wettbewerb mit Rechtssystemen ergeben, die dem anglo-amerikanischen Rechtskreis entstammten. Dr. Schüller als Präsident der Rheinischen Notarkammer und Dr. Zimmermann als Präsident des Deutschen Notarvereins und Vorsitzender des Vereins für das Rheinische Notariat würdigten die Leistungen von Dr.

Fessler in der UINL. Mit seinen herausragenden fachlichen und menschlichen Fähigkeiten und seiner umfassenden Sprachenkenntnis habe er diese wichtige Standesvertretung der Notare aus über sechzig Ländern geführt und seiner Arbeit wichtige Akzente gesetzt. Nicht zuletzt der Kongress in Athen 2001 habe ein beeindruckendes Zeugnis dieser erfolgreichen Arbeit gegeben.

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist wie das vieler anderer Staaten durch seinen hohen Systematisierungsgrad geprägt. Abstrakte Rechtssätze machen es möglich, in Verträgen den Sonderfall zu regeln und für den Normalfall auf das Gesetzesrecht zu vertrauen. Diesem Streben nach Vorhersehbarkeit von Entscheidungen und der vorsorgenden Rechtsgestaltung dienen die Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Notariat ist integraler Bestandteil dieser Strukturen.

Wegen seiner Abstraktheit wird dieser Rechtstradition vorgeworfen, sie sei lebensfern. Der Einzelfallgerechtigkeit sei besser gedient, wenn ein Richter über den jeweiligen Streit entscheide und dazu seine Rechtsauffassung aus einem detaillierten Vertragswerk und vorangegangenen Entscheidungen schöpfe.

Im Vertragsrecht mögen diese Auffassungen in der tatsächlichen Umsetzung nicht ganz so weit auseinander

gehen, wie der theoretische Ansatz vermuten lässt. Der Unterschied zeigt sich aber in der Frage deutlich, wie Vertragsgerechtigkeit zwischen verschiedenen starken Partnern zu gewährleisten sei. Dem Konzept eines freien Widerrufs- und Rücktrittsrechts, das über das europäische Verbraucherschutzrecht Eingang auch in das deutsche Recht gefunden hat, ist die konzeptionelle Idee des Notariats gegenüberzustellen: Vertragsfestigkeit wird ermöglicht, in dem beiden Seiten eine unabhängige Beratung gegeben wird. Während es Sinn macht, sich nachträglich aus solchen Verträgen lösen zu können, die in Situationen der Überrumpelung oder strukturellen Drucks bei Vertragsschluss entstanden sind, wird der Wissensvorsprung einer Seite nicht durch bloßen Zeitablauf ausgeglichen. Der Notar kann dagegen eine echte Verhandlungssituation rechtlich aufgeklärter Partner schaffen. Wenngleich dieser Vorteil im Massengeschäft nur schwer nutzbar gemacht werden kann, sollte Vertragsbeteiligten die Chance gegeben werden, durch die Wahl no-

tarieller Beurkundung die erwünschte vertragliche Bindung zu einem früheren Zeitpunkt eintreten zu lassen.

Die wirtschaftlichen Vorteile eines Rechtssystems, das sich auch auf Mittel der vorsorgenden Rechtspflege stützt und dabei z. B. durch Register Klarheit über Vertragspartner und die Berechtigung an wichtigen Wirtschaftsgütern schafft, sind durch Studien nachgewiesen: Diese Staaten verbrauchen im Vergleich zu „litigious societies“, die nur auf die streitentscheidende Gerichtsbarkeit setzen, einen erheblich geringeren Teil ihres Bruttoinlandsprodukts für Rechtsberatungs- und Rechtsverfolgungskosten. Diese wirtschaftlichen Faktoren zeigen aber auch, dass sich Beteiligte am Rechtsberatungsmarkt größere Margen sichern können, wenn sie das reibungslos funktionierende System durch ein anderes ersetzen, das ihnen umfassendere Aufgaben zuweist. Nicht umsonst haben US-amerikanische Versicherungen ein Interesse daran, das mexikanische Grundbuch-

system abzuschaffen, um ihre „title insurances“ verkaufen zu können. Unter diesem Gesichtspunkt ist interessant, ob die Bestellung von civil-law notaries z. B. in Alabama Ausdruck der Einsicht ist, das Notariat biete Rechts- und Kostenvorteile bei Transaktionen, oder ob dies als Kampfansage zu verstehen ist, in den USA notarielle Leistungen für den anderen Rechtskreis anzubieten.

Großes Interesse verdient auch der rechtliche Transformationsprozess in den Reformstaaten. Gerade in Mittel-

und Osteuropa wurde amerikanische Beratung mit gewaltigen finanziellen Mitteln gefördert. Der Grund für diese Investition ist einleuchtend: Für die Wirtschaft stellt es einen geldwerten Vorteil dar, sich in einem vertrauten Rechtskreis zu bewegen, bei intuitiven Entscheidungen eine Chance zu haben, richtig zu liegen. Für den Rechtsberatungsmarkt ist das Interesse am Export des eigenen Rechtssystems noch greifbarer.

In diesem Spannungsfeld, das im

internationalen Recht- und Wirtschaftsverkehr zwischen common law und dem geschriebenen, kontinentalen Zivilrecht entstanden ist, stehe das Notariat. Es ist aufgerufen, sich diesen Herausforderungen im „Wettkampf der Systeme“ ebenso offen wie offensiv zu stellen, Antworten zu finden und in den Diskussionen vorzuschlagen und zu vertreten. Dies sollte unter dem Gesichtspunkt geschehen, einen Beitrag für ein europäisches Rechtssystem beizusteuern, das den Aufgaben der Zukunft gerecht wird.

(Zusammenfassung DH)

Nachruf Notar a. D. Dr. Peter Lichtenberger

Notar Dr. Hans Wolfsteiner, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, München

Der Deutsche Notarverein trauert um Peter Lichtenberger. Peter Lichtenberger war unter allen Vertretern der Mitgliedsvereine des Deutschen Notarvereins eine überragende Persönlichkeit. Sein oft gerühmtes bis zur Selbstkasteiung getriebenes Pflichtbewusstsein war – wer hätte anderes erwartet – auch bei seiner Arbeit für das deutsche Notariat stets gegenwärtig. Das war aber nicht das Entscheidende. Entscheidend war, dass Peter Lichtenberger der Gesamtheit der deutschen Notare seinen überragenden Verstand zur Verfügung gestellt hat. Die ungewöhnliche juristische Dimension dieses Verstands ist bereits gewürdigt

worden. Für mich war das außergewöhnliche an ihm, dass Lichtenberger nicht nur ein höchst intelligenter Vollzieher des Rechts war – solche gibt es einige –, sondern im besten Sinne ein Rechtsschöpfer, ein Mann der nicht nur in unvergleichlichen Reden seine Phantasie ausgebreitet hat, sondern auch im Recht. Und eben diese Fähigkeit der Voraussicht, der Vorstellungskraft für die Zukunft, hat Peter Lichtenberger allen seinen Kollegen im deutschen Notariat zur Verfügung gestellt. Dafür danken wir ihm, der selbst so gerne und herzlich gedankt hat. Der Prophet geht nicht durch die Lande, ohne auch Anstoß zu erregen, auch

Peter Lichtenberger nicht. Aber Anstoß ist ein doppeldeutiges Wort. Peter Lichtenberger hat Entwicklungen, Prozesse angestoßen, Anstöße zum Nachdenken gegeben. Weil Nachdenken schmerzhaft ist und mancher nicht gerne aus selbstgefälliger Ruhe aufgeweckt wird, konnten seine Anstöße auch Unbehagen, Unruhe erwecken. Aber seine Unruhe war immer und ausnahmslos eine fruchtbare Unruhe. Die deutschen Notare werden sie künftig bitter vermissen. Das deutsche Notariat wird Peter Lichtenberger stets einen besonderen Platz in seinen Annalen einräumen.

Termine 2002

Organisation	Anlass	Termin	Ort
Deutscher Notarverein	Mitgliederversammlung	31. Mai 2002 (mit Vorabend)	Schwerin
Deutscher Notarverein	Empfang am Rande des Deutschen Notartags	20. Juni 2002	Dresden
Badischer Notarverein	Mitgliederversammlung	21. September 2002	Freiburg
Bayerischer Notarverein	Bayerisch-Tschechisch-Sächsisches Notartreffen	27./28. September 2002	Bayreuth
Notarbund Mecklenburg-Vorpommern	Mitgliederversammlung	06. Juni – 09. Juni 2002	Tallinn, Estland
Notarbund Sachsen	Mitgliederversammlung	25. Oktober 2002	Dresden
Verein für das Rheinische Notariat	Jahresversammlung	27. – 29. September 2002	Straßburg
Württembergischer Notarverein	Mitgliederversammlung	12. Oktober 2002	Stuttgart
Bundesnotarkammer	Deutscher Notartag	20. – 22. Juni 2002	Dresden
Verein Deutscher Juristentag	64. Deutscher Juristentag	17. – 20. September 2002	Berlin

Effiziente Telekommunikation von MCI WorldCom

Der Rahmenvertrag zwischen dem Deutschen Notarverein und MCI Worldcom

Der im September 1999 geschlossene Rahmenvertrag zwischen dem Deutschen Notarverein und MCI WorldCom existiert weiterhin. Ihr neuer Ansprechpartner zu Fragen rund um Preselection-Verträge ist ab sofort

André Schleicher
MCI WorldCom Deutschland GmbH
Business Account Executive
Elisabethstr. 31
12247 Berlin
Tel.: 0174 / 9 89 04 83
Fax: 030 / 76 96 15 47
E-Mail: notarverein@mciworldcom.de

Positiv verändert wurden Ihre **Konditionen** bei gleichbleibender Qualität und weiterhin mit **sekundengenaue** Abrechnung.

Gespräche in der Hauptzeit

Für Gespräche in die Nahzone zahlen Sie in der Hauptzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr netto 0,0302 Euro pro Minute mit sekundengenaue Abrech-

nung. Ein Gespräch in die regionale und nationale Zone kostet Sie netto 0,0355 Euro pro Minute. Für Gespräche in die Mobilfunknetze D1 und D2 zahlen Sie 0,1892 Euro, E-Plus 0,2250 Euro und Viag Intercom 0,2352 Euro pro Minute.

Gespräche in der Nebenzeit

Diese Preise sind identisch mit denen der Hauptzeit.

Internationale Gespräche

Die spezifischen Länderpreise für internationale Verbindungen entnehmen Sie bitte der Länderliste, die Ihnen auf Wunsch zugesandt wird.

Diese Vorteile bietet Ihnen die Preselection auf MCI WorldCom

- Faire Konditionen mit sekundengenaue Abrechnung

- Keine Änderung an Ihrer Telefonanlage notwendig
- Keine Anschlussgebühren und versteckte Nebenkosten
- Ihre Telefonnummern bleiben bestehen
- Keine Vertragslaufzeit
- Alle ISDN-Leistungsmerkmale
- Top Kapazität und Netzverfügbarkeit durch unser eigenes Glasfasernetz

Referenzkunden von WorldCom

- Allianz, Deutsche Bank, TUI, BASF, adidas, Merck, Marriott-Hotels, Gruner +Jahr, Audi – und über 30.000 weitere Geschäftskunden in Deutschland
- MCI Worldcom ist in den USA Marktführer bei Ferngesprächen

Informationsbroschüren für Notare

Der Deutsche Notarverein hat auf seiner Mitgliederversammlung in Aachen am 09. November 2001 das Konzept einer Broschürenreihe vorgestellt, die in knapper und zeitgemäßer Form über bestimmte notarielle Tätigkeiten informieren will. Diese neue Reihe soll das Angebot der Notarkammern und des Bayerischen Notarvereins e.V. abrunden.

Die Broschüren

- erklären in knapper Sprache wichtige Rechtsgeschäfte,
- unterrichten über die Leistungen des modernen Notariats,

- weisen ein ansprechendes Design auf,
- sind zur Auslage im Empfangsbereich ebenso geeignet wie zum Versand z.B. mit Vertragsentwürfen,
- sind preiswert, die Umsatzsteuer wird ausgewiesen.

Die Reihe wird mit dem Thema „Grundstückskauf und Finanzierung“ eröffnet. Ihre Bestellung richten Sie bitte mit dem Bestellformular (auf Seite 28) unmittelbar an die DNotV GmbH. Aus dem Formular ergeben

sich auch der Preis und die weiteren Bestellbedingungen. Diesem Formular können Sie auch die weiteren Themen entnehmen, zu denen wir in rascher Abfolge weitere Broschüren vorbereiten. Anregungen für weitere Themen richten Sie bitte an die DNotV GmbH.

Bitte teilen Sie bereits jetzt mit, wie viele Broschüren Sie benötigen. Sie ermöglichen damit der DNotV GmbH eine genaue Kalkulation, deren Vorteil über günstige Preise an Sie weitergegeben wird. Der Versand der ersten drei Titel erfolgt ab Mitte April 2002.

Qualitätsmanagement im Notariat – Pilotprojekt Gruppenberatung

Nach dem Erfolg der Seminare zum Thema „Qualitätsmanagement im Notariat“ am 24./25. August 2001 in Bad Neuenahr (s. notar 2001, S. 78 ff.) und am 25. Februar 2002 beim Thüringer Notarbund hat sich die DNotV GmbH entschlossen, gemeinsam mit der GERMCONSULT ein Pilotprojekt Gruppenberatung zum Qualitätsmanagement für höchstens 10 Notariate durchzuführen.

Durch die Optimierung der Büroorganisation und der einzelnen Arbeitsabläufe können für den Notar Freiräume für die eigentliche juristische Arbeit geschaffen werden. Gleichzeitig werden die Anforderungsprofile der Mitarbeiter präzisiert. Damit kann die Qualität der notariellen Dienstleistung gesichert und dem Klienten besser vermittelt werden.

Die Idee der Gruppenberatung ist es, die Individualität der Einzelberatung mit der Wirtschaftlichkeit einer größeren Teilnehmerzahl zu verbinden. Die Kosten der Gruppenberatung (€ 5000,- zzgl. MwSt.) liegen um 40

bis 50% niedriger als bei einer Einzelberatung. Gleichwohl werden möglichst individuelle Ergebnisse erzielt. Die Gruppenberatung hat folgenden Ablauf:

Zunächst findet in jedem teilnehmenden Notariat ein individueller PraxisCheck statt. Der Termin wird zwischen dem Berater und dem Notariat vereinbart und findet im Mai/Juni 2002 statt. Der PraxisCheck dient dazu, sich ein Bild von den Abläufen im Notariat zu machen und Schwachstellen aufzudecken. Aus der Summe aller PraxisChecks kann sich der Berater ein Bild von den besonders zu behandelnden Problemkreisen machen.

Am 14. Juni 2002 findet in Köln in den Räumen der Rheinischen Notarkammer der erste Gruppenberatungstermin statt. Bei den Gruppenberatungsterminen handelt sich jeweils um ein ganztägiges Intensivseminar, in dem ausgehend von den PraxisChecks und individuellen Fragestellungen bestmögliche Lösungen erarbeitet werden. Am Ende steht für jedes No-

tariat ein individuelles Kanzleimanagementhandbuch. Acht aufeinanderfolgende Termine bieten die Möglichkeit, erarbeitete Ergebnisse einer ständigen Überprüfung zu unterziehen. Die weiteren Termine finden nach Absprache am ersten Tag ebenfalls in Köln statt. Die gesamte Beratung wird sich über das zweite Halbjahr 2002 erstrecken. Die einzelnen Schritte der Gruppenberatung stellen sich im groben Überblick wie folgt dar:

1. Schritt PraxisCheck
Individueller PraxisCheck, um die Schwachstellen jeder teilnehmenden Kanzlei exakt zu ermitteln. Dokumentation einzeln für jede Kanzlei mit Lösungsvorschlägen.
2. Schritt 1. Gruppenberatungstag:
Thema: Kapitel 4 der Norm: Grundlagen des Qualitätsmanagements mit Erarbeitung der Teile des Qualitätsmanagementhandbuchs; Grundlagenschulung Software QM_Lex_i.

- | | | |
|---|--|--|
| <p>3. Schritt 2. Gruppenberatungstag:
<i>Thema:</i> Kapitel 5 der Norm: Verantwortung der Leitung, Erarbeitung eines Kanzleileitbildes und eines Kanzleiorganigramms</p> <p>4. Schritt 3. Gruppenberatungstag
<i>Thema:</i> Kapitel 6 der Norm: Management von Ressourcen; Einsatzverteilung und Planung von Mitarbeitern in Anlehnung an das Kanzleileitbild; Erstellung von Schulungsplänen für Mitarbeiter</p> <p>5. Schritt 4.–6. Gruppenberatungstag
<i>Thema:</i> Kapitel 7 der Norm: Produktrealisierung, Geschäftsprozessoptimierung und Softwareeinsatz; Behandlung der Schwachstellen aus den Praxis Checks (die Reihenfolge ergibt sich aus der Häufigkeit der Feststellungen)</p> | <p>6. Schritt 7. Gruppenberatungstag
<i>Thema:</i> Kapitel 7 der Norm: Kommunikation mit den Klienten, Telefonabwicklung etc.</p> <p>7. Schritt 8. Gruppenberatungstag
<i>Thema:</i> Kapitel 8 der Norm: Messung und Analyse; Verfahren zur Messung der Wirksamkeit des QM-Systems; Verfahren zur Ermittlung der Klientenzufriedenheit.</p> <p>Je Notariat nehmen zwei Personen teil. Dabei ist es unbedingt erforderlich, dass jeweils der Notar und ein Mitarbeiter – möglichst stets der gleiche – zu allen Terminen anwesend sind.</p> <p>Nach den acht Gruppenberatungsterminen findet wiederum individuell in jedem Notariat ein Qualitätsmanagement-Abschlusscheck statt. Da-</p> | <p>bei kann geprüft werden, ob die QM-Maßnahmen umgesetzt wurden.</p> <p>Bestandteil der Beratung ist der Einsatz einer speziellen Software, die die Erstellung und Verwaltung des Kanzleihandbuchs in besonderer Weise unterstützt. Eine 1-Platz-Lizenz dieser Software ist in dem Beratungsumfang enthalten. Damit ein optimaler Ablauf der Beratungstermine gewährleistet ist, ist die Software bereits auf einem Laptop aufgespielt. Das neue Laptop ist ebenfalls Teil des Beratungspakets. Selbstverständlich werden jedem teilnehmenden Notariat Tagungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Verpflegung am Gruppenberatungstag ist ebenfalls im Beratungspreis enthalten. Die Beratung wird von der GERMCONSULT, Herrn Michael Germ und qualifizierten Mitarbeitern, durchgeführt.</p> <p>Die Anmeldung erfolgt ausschließlich per Telefax auf nebenstehendem Formular bis 30. April 2002. Da die Teilnehmerzahl auf 10 Notariate beschränkt ist, zählt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. PS</p> |
|---|--|--|

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 EURO**

- auf den Todes- und Erbensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz – nach Zahlung des 1. Beitrages –
Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe –

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: **Drosselweg 44, 50735 Köln**
Tel.: 02 21 - 71 44 77 oder 71 47 23
Fax: 02 21 - 7 12 61 63
E-Mail: Justiz-Versicherungskasse@t-online.de
Internet: www.Justiz-Versicherungskasse.de

notar

Qualitäts-Management

Verbesserungen wollen ++ Schwachstellen ermitteln ++ Lösungen entwickeln

im Notariat

> Individueller PraxisCheck, um die wichtigen Geschäftsprozesse der Kanzlei zu prüfen und das Verbesserungspotential genau zu bestimmen.

> Erarbeitung der bestmöglichen Lösung auf der Basis des PraxisChecks, speziell für Ihre Kanzlei.

4 Schritte zum Erfolg

> Software, die die Erstellung und Verwaltung des Kanzleihandbuchs in besonderer Weise unterstützt, sodass dadurch viel Zeit und Aufwand gespart wird.

> Vorgabedokumente in der Software, die von Ihnen nur angepasst und nicht neu entwickelt werden müssen.

Jede Kanzlei erreicht trotz der Gruppenberatung eine individuelle Lösung.

Die DNotV GmbH bietet in Zusammenarbeit mit der GERMCONSULT die Möglichkeit, ein individuelles QM-System für Ihre Kanzlei zu erstellen und durch eine Gruppenberatung günstige Konditionen zu erhalten.

Komplettangebot € 5.000,-
zzgl. 16% MwSt.

Förderungsfähig durch das BAW mit bis zu € 1.500,-!

inkl. 1 individueller PraxisCheck in der Kanzlei

inkl. 1 Platz-Lizenz der QM_Lex_i - Software

inkl. vieler Grundlagendokumente

inkl. 8 Gruppenberatungstage

inkl. Tagungsunterlagen

inkl. 1 QM-Check zum Abschluss der Beratung in der Kanzlei

inkl. aller Honorare und Spesen der Dozenten

inkl. aller Raum- und Verpflegungskosten

Die Gruppenberatung zu Sonderkonditionen beginnt im Mai / Juni 2002. Nach den individuellen PraxisChecks findet am 14. Juni 2002 der erste Gruppenberatungstag in Köln statt. Bei dieser Gelegenheit werden auch die weiteren sieben Termine, die ebenfalls in Köln stattfinden, abgesprochen.

Während der Beratung besteht ausreichend Gelegenheit, alle individuellen Fragen zu behandeln und Einzelschwachstellen zu beheben.

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Kanzleien (je 1 Notar und 1 Fachkraft) beschränkt. Es zählt die Reihenfolge des Anmeldungseingangs; deshalb bitte gleich Fax absenden an die DNotV-Geschäftsstelle:

Jedes teilnehmende Notariat erhält darüber hinaus ein fabrikneues Marken-Laptop für die QM-Software, um eine optimale Durchführung der

Gruppenberatungstage zu gewährleisten. 030 / 20 45 42 90

- Ja, wir nehmen teil und melden uns verbindlich an.
- Nein, dieses Mal möchten wir noch nicht teilnehmen.
- Wir interessieren uns für
 - weitere Informationen
 - Workshops / Vorträge / Seminare
 - in unserer Kanzlei
 - als offenes Seminar

Kanzleistempel

Datum

Unterschrift

Die Anmeldung bitte ausschließlich per Fax verschicken. (Geschäftsstelle der DNotV GmbH; es entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs.)

„Was du ererbt von deinen Vätern ...“ – Erben und Vererben

– *Nachgedanken zur Tagung der Ev. Akademie Bad Boll* –

Wenn Fragen des Erbrechts Gegenstand von Fachdiskussionen sind, müssen Notarinnen und Notare nicht im Mittelpunkt stehen, aber sie sollten dabei sein. Die fachübergreifende Tagung „Was du ererbt von deinen Vätern...“ – Erben und Vererben“ der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 08. bis 10. Februar 2002 hat belegt, dass Notare nicht nur trefflich über gesetzliche Erbfolge, Pflichtteilsrecht und Steuerfreibeträge referieren und streiten können, sondern dass sie auch für Fragen der Ethik und soziologischer, psychologischer und politischer Aspekte des Erbens interessierte Zuhörer und gedankenfreudige Gesprächsteilnehmer sind. Erörterungen zur Bandbreite gestaltender Möglichkeiten in der notariellen Praxis haben erstaunte Rückäußerungen hervorgeufen, ebenso die Aufgeschlossenheit der Notare für andere Disziplinen. Es ist fast symptomatisch: Auf den ersten Blick gelten Notare als wirtschaftshemmendes Relikt der Rechtsgeschichte. Werden die notariellen Leistungen dargestellt, im Angebot ebenso wie in der Beschränkung durch das Amt und in der sinnvollen Zusammenarbeit mit anderen Berufen, findet das Anerkennung. Selbst Teilnehmer mit „Notariatserfahrung“ waren überrascht, die im Hintergrund zu erledigende Arbeit zu sehen, andere Berater schienen beruhigt; dass ein „lieber gleich zum Notar“ keinesfalls bedeutet, der Notar lasse den Mandanten nicht mehr los, und für andere bleibe nichts mehr zu tun.

Aus den Tagungsabschnitten sollen beispielhaft Gedanken aus den Arbeitsgruppen aufgegriffen werden: „Geerbt wird normalerweise in fortgeschrittenem Alter. Benötigt werden Erbschaften in jüngeren Jahren. Was kann und muss getan werden?“ Die empfangende Generation ist versucht zu sagen: Die Erbschaft kommt immer zu spät! Vermögensnachfolge zeitlich gut zu steuern, ist bereits wirtschaftlich

ein komplexer Vorgang. Vermögen, das als Kapital Produktionsmittel ist, wirft nur im Zusammenspiel mit Arbeit Erträge ab. Wer kein Land hat, kann nicht Bauer sein; wer Land hat und nicht mehr aufs Feld gehen kann, verhungert genauso. Den Hof übergeben und aufs Altenteil gehen, ist also ein sinnvoller Vorgang. Doch welchem Kind den Hof geben? Noch heute gibt es das Erbrecht des Ältesten, aber auch in manchen Regionen das Erbrecht des Jüngsten. Der Grund ist einfach: Der Altersabstand zwischen Übergeber und Nachfolger soll optimiert werden. Die demographische Struktur einer Gesellschaft wirkt sich auch unmittelbar auf die Vermögensnachfolge aus. Heute bleibt Vermögen viel länger in einer Generation. Im Erbfall sind oft die Enkel bereits in dem Alter, in dem die Erblasser selbst noch als Kinder erben. Manche haben deshalb das Gefühl, alles sei von den Älteren besetzt. Weil die Startchancen für die Generationen unterschiedlich seien, könnte der Wunsch nach einer Umverteilung auf die nachrückende Generation entstehen. Hier reichte die Diskussion bis hin zu einem „Grunderbrecht“; dass nämlich jeder Bürger als Dreißigjähriger einen Anspruch auf Startkapital aus einem Umlagesystem haben müsse. Vielleicht, so ein Vorschlag, sollte auch über eine Erbschaftssteuer nachgedacht werden, die nicht an den Übertragungsvorgang und die verwandtschaftliche Nähe anknüpfe, sondern jedem einen persönlichen Empfänger-Freibetrag gebe, der nicht mehr unterscheide, ob die Zuwendung von den Eltern oder einem Lebenspartner oder Mäzen komme. – Ein weites Feld für Gedankenspiele.

In den bestehenden Rahmenbedingungen gibt es genug zu tun: Streit anfällig, so hatte Professor Dr. Hartmut Kasten in seinem Referat „Zur Einstellung von Menschen, die vererben oder erben – der Blickwinkel der Psychologie“ festgestellt, sind Situationen, in

denen die Beteiligten sich weder persönlich informiert noch ihre Erwartungen in der Familie ausgetauscht hatten.

Verdrängen und Vertrauen auf die gesetzliche Erbfolge passt zu einer klugen Übertragungsstrategie ebenso wenig wie die Übertragung in Torchlusspanik, vielleicht um noch Steuervorteile zu sichern. Doch gerade wegen der bestehenden Scheu, über den Tod zu sprechen, ist ein Anstoß von außen erforderlich. Es ist nicht nur die Erfahrung von Notaren, dass, wenn die Frage erst aufgeworfen ist, das Thema mit dankbarer Bereitwilligkeit erörtert wird. Deshalb ernten Notare nur Kopfschütteln, wenn sie nicht – beispielsweise beim Grundstückskauf, einer Grundschuldbestellung oder einer Zustimmung zur Grundschuldloschung, wenn das Haus abbezahlt ist – ganz selbstverständlich eine erbrechtliche Beratung anbieten: Nicht Werbung sei diese Rückfrage, sondern Dienst am Kunden. Spätestens beim dritten Ehepaar, das, zu hälftigem Miteigentum im Grundbuch eingetragen, von der irrigen Vorstellung ausgeht, sterbe der eine, gehöre dem anderen das Haus allein, da dieser dann allein im Grundbuch stehen bleibe, mag man einen Hinweis auf das Erbrecht fast für eine Amtspflicht halten! Es geht ja nicht allein darum, ein Testament zu „verkaufen“. Geschaffen werden muss Problembewusstsein, das Gefühl dafür, sich rechtzeitig qualifizierten juristischen Rat einzuholen.

Verantwortungsvoller Rat wird auch darauf gerichtet sein, den Übertragenden ausreichend abzusichern, sich genügend Werte zurückzubehalten.

Neben dem rechtlichen Rat ist auch menschliche Betreuung nicht zu vernachlässigen. Der Überlasser mag sich fragen, warum er nicht soll behal-

ten dürfen. Sollte ihm der Wunsch, das Lebenswerk auch rechtlich in eigenen Händen zu behalten, zu verwehren sein? Ein anderer will durch die Bestimmungen im Vertrag Einfluss nehmen, nach Möglichkeit lange über den Tod hinaus. Auch der Übernehmer ist nicht frei von Wünschen, deren Erfüllung das Vermögen dienen soll. Hier sehen Mediatoren ihre Aufgabe im „vorsorgenden Erbrecht“, unausgesprochenen Erwartungen ans Licht zu helfen und die berühmte Situation zweier Gewinner zu erreichen.

Der Erfolg der Mediation beruht unter anderem auf der Erkenntnis, dass die streitentscheidende Gerichtsbarkeit durch ihr Verfahren eine Gegeneinanderstellung der Parteien – im Regelfall beschränkt auf zwei – bewirkt oder verstärkt, dass sie sich auf rechtlich relevante Aspekte beschränken muss und allenfalls der Abschluss, nicht aber die inhaltliche Gestaltung eines Vertrages Ergebnis einer streitgerichtlichen Entscheidung sein kann. Während diese Beschränkung im Streitverfahren notwendig ist, lässt sie Potential der freiwilligen Einigung brach liegen.

Im Erbrecht ist besonders der Notar berufen, mögliche Konflikte zu erkennen, den rechtlichen Gestaltungsrahmen aufzuzeigen und Vorschläge zu unterbreiten. Weil sich Beurkundung nicht in der Kontrolle und Niederschrift von Erklärungen der Beteiligten erschöpft, sondern längst ein weiterer Beratungsrahmen als Teil der Amtstätigkeit anerkannt ist, muss sich auch der Notar mit den außerrechtlichen Faktoren befassen, die eine beständige Einigung ermöglichen oder ihr entgegenstehen. Trotz zahlreicher als Hemmnis empfundener gesetzlicher Regelungen wie dem Pflichtteilsrecht gibt das Erbrecht eine Fülle von Gestaltungsmitteln, die individuelle Regelungen ermöglichen, ja herausfordern.

Sowohl in der Nachfolgeplanung als auch in der Erbauseinandersetzung sehen Mediatoren Platz für einen weiteren neutral handelnden Dritten

neben dem Notar. In der Nachfolgegestaltung können manche Instrumente nur im einvernehmlichen Zusammenspiel der Erblasser, der Bedachten und weichender Berechtigter eingesetzt werden. Eine solche Vereinbarung muss in vielen Fällen auch emotional vorbereitet werden. Unausgesprochene Erwartungen und Motive, nicht aufgearbeitete Konflikte müssen erst angegangen worden sein. Oft bleibt natürlich die einseitige Verfügung von Todes wegen Mittel der Wahl.

Es gibt unterschiedliche Haltungen, wann das einseitige Verteilen, die auch tatsächliche Umstoßbarkeit von Zuwendungsregelungen vorzugswürdig ist. Wenn die Erben erst eine Testamentsabschrift in der Hand haben, tut sich manch Erblasser schwer, noch etwas zu ändern. Bedarf an einvernehmlichen Regelungen besteht oft auch hier, und sei es, testamentsvorbereitend einen Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung herbeizuführen. Wer die Belohnungs- und Genugtuungsfunktion des Erbrechts ernst nimmt, wird hierbei außerjuristischen Klärungsbedarf nicht leugnen.

Viele Mediatoren sehen eine Aufgabenteilung zwischen Notar und Mediator: In jedem Fall ist der Mediator derjenige, der über einschlägige Erfahrung im Umgang mit familiendynamischen Prozessen verfügen muss. Ist der Mediator nicht selbst zur Rechtsberatung berechtigt und besitzt er keine spezifischen erbrechtlichen Kenntnisse, sind zeitig Rechtsberater hinzuzuziehen, damit ein gefundener Kompromiss nicht an rechtlichen Rahmenbedingungen scheitert. In ihrer Amtstätigkeit können Notare daher Mediationsprozesse in besonderer Weise fördern und zu einem förmlichen Abschluss bringen, auch dort, wo die Form nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

In Erbauseinandersetzungen kommen Mediatoren verstärkt in die Situation, dass sie zunächst nur von einer Seite um Vermittlung gebeten werden:

Das Ansuchen ist nicht selten darauf gerichtet, die andere Seite überhaupt zu Verhandlungen zu bitten. Soll der Mediator diesem Wunsch entsprechen und ein entsprechendes Schreiben verfassen? Die Meinungen gehen auseinander. Schon diese erste Aktivität könnte ein Schritt aus der Überparteilichkeit sein – ein Notaren nicht unbekanntes Problem.

Diese Ausschnitte aus Diskussionen und Berichten können die Spannweite der Tagung nur andeuten. Ihr Verlauf unter der souveränen Leitung des Pfarrers und Juristen Dr. Helmut Geiger hat die Erwartung des Deutschen Notarvereins erfüllt, mit der die Zusammenarbeit eingegangen wurde. Mitzunehmen ist auch die Erkenntnis, dass Tatsachenmaterial für die soziologische und psychologische Forschung über „Erben und Vererben“ noch fehlt. Hier soll nach neuen Wegen gesucht werden.

Hinweise auf weitere Tagungen und verfügbare Tagungsberichte der Evangelischen Akademie sind im Internet unter www.ev-akademie-boll.de zu finden. Vom 01. bis 03. Mai 2002 wird das Thema Familienmediation behandelt werden. *DH*

EuGH: Notargebühren in Baden

Der EuGH hat mit Kammer-Beschluss vom 21.03.2002 (C-264/00) über die Vorlage des AG Müllheim entschieden. Die Gebühren für Beurkundungen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Vorgänge durch beamtete Notare in Baden sind als Steuer im Sinne der sog. Gesellschaftsteuerrichtlinie anzusehen, wenn sich ihre Höhe proportional nach der Höhe des betroffenen Gesellschaftskapitals richtet. Der EuGH stützt seine Entscheidung vor allem darauf, dass die Gebühren der beamteten Notare nicht dem einzelnen Notar, sondern dem allgemeinen Landshaushalt zufließen. *PS*

Bestellformular

DNotV GmbH
Kronenstr. 73/74
10117 Berlin

Absender (Stempel)

DNotV GmbH – **Telefax (030) 20 45 42 90**

Bestellung von Informationsbroschüren

Die bestellte Stückzahl muss pro Titel durch 50 teilbar sein. Die Auslieferung erfolgt jeweils nach Erscheinen des Titels. Die Versand- und Verpackungskostenpauschale beträgt € 5,00. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 16% Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Hiermit bestelle ich

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Grundstückskauf und Finanzierung	€ 0,25		€
2.	Verschenken und Vererben	€ 0,25		€
3.	Ehe, Partnerschaft, Familie	€ 0,25		€
4.	Gesellschaftsrecht	€ 0,25		€
5.	Verein	€ 0,25		€
6.	Schlichtung, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	€ 0,25		€

Ich habe ferner Interesse an einer Broschüre zu folgenden Themen:

Ort, Datum, Unterschrift